

**Pflichtveröffentlichung gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes (BörsG) in
Verbindung mit §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes (WpÜG)**

ALBA SE

**Begründete Stellungnahme
des Verwaltungsrats**

der

ALBA SE

Franz-Josef-Schweitzer-Platz 1
16727 Velten
Deutschland

zum

**öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot
(Barangebot)**

der

ALBA plc & Co. KG

Knesebeckstraße 56-58
10719 Berlin
Deutschland

an die Aktionäre der ALBA SE

ALBA SE-Aktien: ISIN DE0006209901

Zum Verkauf Eingereichte ALBA SE-Aktien: ISIN DE000A40ETD7

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
DEFINIERTER BEGRIFFE.....	5
I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE	
STELLUNGNAHME.....	6
1. Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme.....	7
2. Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme.....	8
3. Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und Etwaiger zusätzlicher begründeter Stellungnahmen zu Änderungen des Delisting-Erwerbsangebots	9
4. Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats	10
5. Eigenverantwortlichkeit der ALBA SE-Aktionäre	10
II. INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE ALBA SE-	
GRUPPE	13
1. Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft.....	13
2. Übersicht über die ALBA SE-Gruppe	15
3. Kapitalstruktur der Gesellschaft.....	15
4. Aktionärsstruktur	15
5. Überblick über die Geschäftstätigkeit der ALBA SE-Gruppe.....	16
6. Führungsgremien der Gesellschaft.....	17
III. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN	17
1. Rechtliche Grundlagen der Bieterin.....	17
2. Gesellschafterstruktur der Bieterin	18
2.1 Persönlich haftende Gesellschafterin.....	18
2.2 Kommanditisten.....	18
3. Organe der Bieterin	19
4. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG	20
5. Gegenwärtig von der Bieterin und den gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gehaltene ALBA SE-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten	21
6. Angaben zu Wertpapiergeschäften	21
6.1 Vorerwerbe der Bieterin	21
6.2 Mögliche künftige Erwerbe von ALBA SE-Aktien	22
IV. INFORMATIONEN ÜBER DAS DELISTING-ERWERBSANGEBOT.....	22
1. Massgeblichkeit der Angebotsunterlage	22
2. Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots	23
3. Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots und Angebotspreis.....	23
4. Annahmefrist.....	24

5.	Angebotsbedingungen.....	25
6.	Behördliche Genehmigungen und Verfahren.....	25
7.	Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots.....	25
V. FINANZIERUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS		27
1.	Finanzierungsbedarf	27
2.	Finanzierungsmassnahmen	28
3.	Finanzierungsbestätigung.....	28
4.	Bewertung der Finanzierung durch den Verwaltungsrat	28
VI. ART UND HÖHE DER ANGEBOTSGEGENLEISTUNG.....		29
1.	Art und Höhe der Angebotsgegenleistung	29
2.	Gesetzlicher Mindestpreis.....	29
2.1	Berücksichtigung von Vorerwerben.....	29
2.2	Berücksichtigung inländischer Börsenkurse.....	29
3.	Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung	30
3.1	Gesetzliche Mindestpreisvorgabe	30
3.2	Aktuelle Aktienkurse und aktuelle Kursziele von Finanzanalysten	30
3.3	Bewertung auf Basis des Chancen- und Risikoprofils der ALBA SE und der internen Unternehmensbewertung.....	31
3.4	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung durch den Verwaltungsrat.....	32
VII. ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER MIT DER BIETERIN GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN SOWIE DEREN BEWERTUNG DURCH DEN VERWALTUNGSRAT		34
1.	Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage.....	34
1.1	Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots.....	34
1.2	Absichten der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen.....	39
2.	Bewertung der Absichten der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen sowie der voraussichtlichen Folgen für die ALBA SE.....	42
2.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting- Erwerbsangebots.....	42
2.2	Voraussetzungen eines Delisting, Delisting-Vereinbarung und Delisting	43
2.3	Delisting.....	43
2.4	Künftige Geschäftstätigkeit der ALBA SE	43
2.5	Sitz der ALBA SE; Standorte wesentlicher Unternehmensteile	44
2.6	Vermögensverwendung und künftige Verpflichtungen der ALBA SE.....	44
2.7	Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen der ALBA SE	44

2.8	Verwaltungsrat und geschäftsführender Direktor der ALBA SE; Corporate Governance	45
2.9	Mögliche gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen	45
2.10	Dividendenpolitik	45
2.11	Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin.....	45
2.12	Steuerliche Folgen	46
2.13	Finanzielle Folgen	46
2.14	Folgen für wesentliche vertragliche Vereinbarungen.....	46
VIII. AUSWIRKUNGEN AUF DIE ALBA SE-AKTIONÄRE		46
1.	Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Delisting- Erwerbsangebots	47
2.	Auswirkungen des Delisting-Erwerbsangebots auf die ALBA SE-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot nicht annehmen	49
IX. INTERESSEN DER MITGLIEDER DER FÜHRUNGSGREMIEN DER ALBA SE.....		51
X. ABSICHT ZUR ANNAHME DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS		53
XI. ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG		53

ANLAGE	SEITE
Anlage 1 Tochterunternehmen der ALBA SE.....	55

DEFINIERTER BEGRIFFE

ALBA KG	6	Depotbank	25
ALBA SE	6	Deutsches Übernahmerecht.....	11
ALBA SE-Aktie	6	Deutschland.....	6
ALBA SE-Aktien	6	Dual Listing.....	6
ALBA SE-Aktionär.....	6	EUR.....	8
ALBA SE-Aktionäre.....	6	Freiverkehr	6
ALBA SE-Gruppe	6	FWB	6
ALBA SE-Satzung	14	Gesellschaft	6
ALBA-Gruppe.....	6	Gesellschaft-Tochterunternehmen	20
Angebot	6	Konkurrierendes Angebot	24
Angebotsgegenleistung	23	MAR.....	37
Angebotspreis.....	23	Maximale Finanzierungsbedarf.....	27
Angebotsunterlage.....	6	Mindestpreis.....	29
Annahmeerklärung	25	MTF	37
Annahmefrist.....	24	Sechs-Monats-Durchschnittskurs.....	30
BaFin.....	23	SE-VO	6
Bankarbeitstag.....	8	Stellungnahme.....	7
Begründete Stellungnahme	7	Tochterunternehmen	8
Bieterin	6	Transaktionskosten.....	27
Bieterin-Gesellschafter.....	20	U.S. Exchange Act	11
Börsenhandelstag	8	US-Aktionäre	11
BörsG	6	Vereinigte Staaten	11
Clearstream	25	Verwaltungsrat	7
Commerzbank	23	Vorbehaltsbedingungen.....	7
Delisting	7	WpHG	15
Delisting BDD.....	7	WpÜG	6
Delisting FWB	7	WpÜG-AngebotsVO.....	11
Delisting-Antrag FWB	7	Zentrale Abwicklungsstelle.....	25
Delisting-Erwerbsangebot.....	6	Zum Verkauf Eingereichte ALBA SE-	
Delisting-Vereinbarung.....	7	Aktien.....	25

I.
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER
DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

Die ALBA plc & Co. KG, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (*Deutschland*) gegründete Kommanditgesellschaft mit Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Registernummer HRA 36525 B, Geschäftsanschrift: Knesebeckstraße 56-58, 10719 Berlin, Deutschland (*ALBA KG* oder die *Bieterin* und zusammen mit ihren Tochterunternehmen die *ALBA-Gruppe*), hat am 28. Oktober 2024 gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz (*BörsG*) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (*WpÜG*) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (*Angebotsunterlage*) ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot (*Angebot* oder *Delisting-Erwerbsangebot*) an die Aktionäre der ALBA SE, einer nach der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (*SE-VO*) und dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) mit Sitz in Velten, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Registernummer HRB 14778 NP, Geschäftsanschrift: Franz-Josef-Schweitzer-Platz 1, 16727 Velten, Deutschland (*ALBA SE* oder die *Gesellschaft* und zusammen mit ihren Tochterunternehmen die *ALBA SE-Gruppe*), abgegeben.

Das Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin richtet sich an alle übrigen Aktionäre der Gesellschaft (die *ALBA SE-Aktionäre* und jeweils einzeln ein *ALBA SE-Aktionär*) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautender Stückaktien (ISIN DE0006209901) an der ALBA SE mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 2,60 je Stückaktie (jeweils einzeln eine *ALBA SE-Aktie* und zusammen die *ALBA SE-Aktien*), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen eine Geldleistung von EUR 7,94 je ALBA SE-Aktie (Barangebot).

Die ALBA SE-Aktien sind unter der ISIN DE0006209901 zum Handel im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse (die *FWB*) und zum Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf zugelassen (zusammen das *Dual Listing*). Des Weiteren werden die ALBA SE-Aktien an den deutschen Wertpapierbörsen Berlin, Stuttgart, Hamburg und München im Freiverkehr sowie über Quotrix (das elektronische Handelssystem der Börse Düsseldorf), gettex (das elektronische Handelssystem der Börse München), Tradegate, Lang & Schwarz Exchange und Lang & Schwarz Systematic Internaliser gehandelt (zusammen der *Freiverkehr*).

In einer zwischen der Gesellschaft und der Bieterin am 25. September 2024 geschlossenen Vereinbarung (die **Delisting-Vereinbarung**) hat sich die Gesellschaft – unter dem Vorbehalt, dass die Angebotsunterlage den gesetzlichen Bestimmungen und der Delisting-Vereinbarung (zusammen die **Vorbehaltsbedingungen**) entspricht, sowie vorbehaltlich ihrer gesetzlichen Pflichten – verpflichtet, ein Delisting (wie nachstehend definiert) zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund stellte die Gesellschaft zur vorgelagerten Beendigung des Dual Listing gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 lit. a) BörsG bei der Geschäftsführung der Börse Düsseldorf einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der ALBA SE-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf (**Delisting BDD**), dem von der Börse Düsseldorf stattgegeben wurde. Gemäß Widerrufsbescheid der Börse Düsseldorf vom 10. Oktober 2024 wird das Delisting BDD mit Ablauf des 8. November 2024 wirksam.

Nachdem das Delisting-Erwerbsangebot abgegeben wurde und der Verwaltungsrat der Gesellschaft diese begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG zu dem Delisting-Erwerbsangebot veröffentlicht hat, wird die Gesellschaft nach Maßgabe der Delisting-Vereinbarung und ihrer Vorbehaltsbedingungen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG bei der Geschäftsführung der FWB einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der ALBA SE-Aktien auch zum Handel im regulierten Markt (General Standard) der FWB (**Delisting FWB** und zusammen mit dem Delisting BDD das **Delisting**) stellen (der **Delisting-Antrag FWB**), um ein vollständiges Delisting der ALBA SE-Aktien zu bewirken. Die Gesellschaft beabsichtigt, den Delisting-Antrag FWB so bald wie möglich zu stellen mit dem Ziel, das Delisting FWB und damit das vollständige Delisting zum frühestmöglichen Zeitpunkt – nämlich mit Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer IV.4 dieser Stellungnahme definiert) des Delisting-Erwerbsangebots – herbeizuführen. Das Delisting FWB wird nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dem auch der geschäftsführende Direktor der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied angehört, (der **Verwaltungsrat**) hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach ihrer Übermittlung durch die Bieterin dem zuständigen Betriebsrat zugeleitet.

Im Zusammenhang mit dieser begründeten Stellungnahme im Sinne des § 27 WpÜG zum Delisting-Erwerbsangebot (die **Begründete Stellungnahme** oder die **Stellungnahme**) weist der Verwaltungsrat auf Folgendes hin:

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DIESER BEGRÜNDETEN STELLUNGNAHME

In entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG hat der Verwaltungsrat unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu dem Delisting-Erwerbsangebot sowie zu jeder etwaigen Änderung derselben abzugeben und zu veröffentlichen.

In seiner Stellungnahme hat der Verwaltungsrat nach § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Verwaltungsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

Der Verwaltungsrat hat am 30. Oktober 2024 – in Anwesenheit des Verwaltungsratsmitglieds Thorsten Greb auch in seiner Eigenschaft als geschäftsführender Direktor der Gesellschaft – über die Stellungnahme beraten und – mit enthaltender Stimme des Verwaltungsratsmitglieds Thorsten Greb auch in seiner Eigenschaft als geschäftsführender Direktor der Gesellschaft – einen zustimmenden Beschluss über die Abgabe dieser Stellungnahme gefasst. Da Thorsten Greb auch Mitglied des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Bieterin ist (siehe hierzu Ziffer 6.3.1 der Angebotsunterlage sowie Ziffer II.6 dieser Stellungnahme), hat er an der Willensbildung des Verwaltungsrats über die Abgabe dieser Stellungnahme nicht mitgewirkt und sich bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Abgabe dieser Stellungnahme der Stimme enthalten, um einem möglichen Interessenkonflikt aufgrund seines Vorstandsmandats bei der Bieterin bestmöglich Rechnung zu tragen.

2. TATSÄCHLICHE GRUNDLAGEN DIESER BEGRÜNDETEN STELLUNGNAHME

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich auf die Ortszeit in Frankfurt am Main, soweit nichts anderes angegeben ist. Soweit in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme.

Verweise auf einen **Bankarbeitstag** beziehen sich auf einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Verweise auf einen **Börsenhandelstag** beziehen sich auf einen Tag, an dem die FWB für den Börsenhandel geöffnet ist.

Die Währungsangabe **EUR** bezieht sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Art. 3 Abs. 4 des Vertrags über die Europäische Union.

Verweise in dieser Angebotsunterlage auf **Tochterunternehmen** betreffen Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Verwaltungsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme bzw. geben dessen Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Der Verwaltungsrat übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Begründeten Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin und das Delisting-Erwerbsangebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben. Der Verwaltungsrat weist darauf hin, dass er die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht vollständig überprüfen kann und die Umsetzung der dort mitgeteilten Absichten der Bieterin nicht gewährleisten kann. Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert oder diese auf andere Weise wiedergibt, handelt es sich jeweils um bloße Hinweise, durch welche der Verwaltungsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin aber weder zu eigen macht noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der in der Angebotsunterlage gemachten Angaben und mitgeteilten Absichten übernimmt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3. VERÖFFENTLICHUNG DIESER BEGRÜNDETEN STELLUNGNAHME UND ETWAIGER ZUSÄTZLICHER BEGRÜNDETER STELLUNGNAHMEN ZU ÄNDERUNGEN DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

Diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen werden, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Delisting-Erwerbsangebots, gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter „<https://www.alba.info/unternehmen/investor-relations-alba-se/delisting/>“ veröffentlicht.

Exemplare der Begründeten Stellungnahme werden zudem in den Geschäftsräumen der ALBA SE, Knesebeckstraße 56-58, 10719 Berlin, Deutschland, zur kostenlosen

Ausgabe bereitgehalten. Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Begründete Stellungnahme und etwaige Ergänzungen sowie alle zusätzlichen weiteren Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Delisting-Erwerbsangebots werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Der Verwaltungsrat übernimmt jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist maßgeblich.

4. STELLUNGNAHME DES ZUSTÄNDIGEN BETRIEBSRATS

Der zuständige Betriebsrat der Gesellschaft kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Verwaltungsrat eine Stellungnahme zu dem Delisting-Erwerbsangebot übermitteln, die der Verwaltungsrat gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Der zuständige Betriebsrat der Gesellschaft hat zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme keine eigene Stellungnahme abgegeben.

5. EIGENVERANTWORTLICHKEIT DER ALBA SE-AKTIONÄRE

Der Verwaltungsrat weist darauf hin, dass die in dieser Begründeten Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Delisting-Erwerbsangebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind.

Der Verwaltungsrat weist darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in dieser Begründeten Stellungnahme die ALBA SE-Aktionäre nicht binden. Jeder ALBA SE-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und des Preises der ALBA SE eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner ALBA SE-Aktien er das Delisting-Erwerbsangebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots sollte jeder ALBA SE-Aktionär alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und seine persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner ALBA SE-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Verwaltungsrat vorgenommenen Bewertungen führen. Der Verwaltungsrat empfiehlt den ALBA SE-Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernimmt keine Haftung für die Entscheidung eines ALBA SE-Aktionärs im Hinblick auf die Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots.

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot gemäß dem WpÜG, der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (**WpÜG-AngebotsVO**) und dem BörsG (zusammen **Deutsches Übernahmerecht**) durchgeführt wird und darüber hinaus bestimmte, auf grenzüberschreitende Erwerbsangebote anwendbare Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika (**Vereinigte Staaten**) Anwendung finden.

Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zustande kommt, unterliegt laut der Angebotsunterlage ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen. Nach Angaben der Bieterin gilt dies insbesondere für die Gegenleistung, die die Bieterin den ALBA SE-Aktionären im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots anbietet.

Weiterhin weist die Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Delisting-Erwerbsangebot sich auf Aktien einer nach deutschem Recht gegründeten Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE) bezieht und den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots unterliegt. Das Delisting-Erwerbsangebot wird laut Bieterin nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sein und wurde von keiner solchen Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland genehmigt oder empfohlen. Nach Angaben der Bieterin wurden insbesondere weder das Delisting-Erwerbsangebot noch die Angebotsunterlage von der United States Securities and Exchange Commission (**SEC**) oder einer anderen Behörde der Vereinigten Staaten genehmigt oder untersagt, noch haben solche Behörden die Angemessenheit oder die Richtigkeit der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen oder die Vorzüge des Angebots ermittelt oder bestätigt.

ALBA SE-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten (**US-Aktionäre**) weist die Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Delisting-Erwerbsangebot in den Vereinigten Staaten unter Inanspruchnahme und in Übereinstimmung mit der Ausnahme gemäß Rule 14d-1(c) des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung (**Exchange Act**) sowie darunter erlassener Regelungen und Verordnungen abgegeben wird. Laut Bieterin unterliegt das Delisting-Erwerbsangebot grundsätzlich den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren der Bundesrepublik Deutschland, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden. Nach Angaben der Bieterin kann das Delisting-Erwerbsangebot dementsprechend Offenlegungs- und anderen Verfahrensbedingungen (insbesondere solchen in Bezug

auf den Zeitplan des Delisting-Erwerbsangebots, Finanzinformationen und Rechnungslegungsgrundsätze, Abwicklungsverfahren und Zahlungszeitpunkte) unterliegen, die sich von den nach Gesetzen der Vereinigten Staaten für Erwerbsangebote geltenden Anforderungen unterscheiden.

Für ALBA SE-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands können sich nach Angaben der Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die einem anderen Recht unterliegen als dem Recht des Landes ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, da es sich sowohl bei der Bieterin als auch bei der Gesellschaft um Gesellschaften nach deutschem Recht handelt und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder ihren Wohnsitz möglicherweise in einem anderen Land als dem Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden ALBA SE-Aktionärs haben. ALBA SE-Aktionäre sind daher laut Bieterin möglicherweise nicht in der Lage, in dem Land ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ein ausländisches Unternehmen wie die ALBA SE oder dessen Führungskräfte bzw. Organmitglieder zu verklagen.

Außerdem könnten sich nach Angaben der Bieterin Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines Gerichts des Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des jeweiligen ALBA SE-Aktionärs außerhalb des Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des jeweiligen ALBA SE-Aktionärs zu vollstrecken. Des Weiteren können sich laut Bieterin Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen und dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem im Land des Wohnsitzes des jeweiligen ALBA SE-Aktionärs ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

Gemäß Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage kann der Erhalt des Angebotspreises (wie in Ziffer 4 der Angebotsunterlage und in Ziffer IV.3 dieser Stellungnahme definiert) nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden ALBA SE-Aktionärs, einen steuerpflichtigen Vorgang darstellen. Die Bieterin empfiehlt daher, unverzüglich einen unabhängigen, fachkundigen Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zu konsultieren.

Nach Angaben der Bieterin übernehmen weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch ihre Tochterunternehmen oder deren jeweilige Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten irgendeiner Person infolge der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots. Die Angebotsunterlage enthält laut Bieterin keine Angaben über eine Besteuerung im Ausland.

Laut Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage kann das Delisting-Erwerbsangebot von allen in- und ausländischen ALBA SE-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Allerdings kann nach Angaben der Bieterin die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Die Bieterin empfiehlt denjenigen ALBA SE-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, das Delisting-Erwerbsangebot außerhalb dieser Länder oder Gebiete annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen dieser Länder oder Gebiete unterliegen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren, diese einzuhalten und sich notwendigenfalls beraten zu lassen. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweilige Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter übernehmen laut Angebotsunterlage eine Gewähr dafür, dass die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Der Verwaltungsrat weist darauf hin, dass er nicht prüfen kann, ob die ALBA SE-Aktionäre im Falle der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Der Verwaltungsrat empfiehlt insbesondere, dass jeder, der die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhält oder das Delisting-Erwerbsangebot annehmen möchte, aber kapitalmarktrechtlichen Vorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

II.

INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE ALBA SE-GRUPPE

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER GESELLSCHAFT

Die ALBA SE ist eine nach der SE-VO und dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) mit Sitz in Velten, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Registernummer HRB 14778 NP und mit Geschäftsanschrift: Franz-Josef-Schweitzer-Platz 1, 16727 Velten, Deutschland.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft lautet gemäß § 3 der Satzung in ihrer aktuellen Fassung:

- „(1) *Gegenstand der Gesellschaft ist die Leitung der mit der Gesellschaft verbundenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen sowie des Weiteren die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung sowie das Halten von Unternehmen und Beteiligungen, die Errichtung von Zweigniederlassungen und das Eingehen von Kooperationen und Joint Ventures jedweder Art sowie die Übernahme von Geschäftsführungstätigkeiten und die Erbringung von Dienstleistungen für und/oder mit Unternehmen, die insbesondere die in nachstehendem Absatz 2 genannten Tätigkeiten in den nachfolgend bezeichneten Geschäftsfeldern durchführen. Die Gesellschaft kann dabei in den nachfolgend bezeichneten Geschäftsfeldern innerhalb wie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland selbst oder durch andere Unternehmen zur Erreichung des Unternehmenszwecks tätig werden.*
- (2) *Die Geschäftsfelder der Gesellschaft oder von verbundenen Unternehmen können insbesondere auf folgenden Gebieten bestehen*
- *Erfassung, Aufbereitung, Vermarktung und Wiederverwertung von sowie der Handel mit Metallen, Papier, Holz, Kunststoffen und Sekundärrohstoffen jedweder Art;*
 - *die Konzeptionierung und Realisierung von Erfassungs- und Rückholssystemen jeder Art für gebrauchte Erzeugnisse und sonstige Sekundärrohstoffe;*
 - *der internationale Handel mit Sekundärrohstoffen sowie die Durchführung artverwandter Geschäfte, jeweils mit allen Dienstleistungen und Durchführungsgeschäften, einschließlich des Betriebs von Anlagen, die mit der Betätigung in den vorgenannten Geschäftsfeldern zusammenhängen.*
- (3) *Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar zu dienen geeignet sind.“*

Die ALBA SE-Aktien sind unter der ISIN DE0006209901 zum Handel im regulierten Markt (General Standard) der FWB und zum Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf zugelassen. Allerdings wurde auf Antrag der ALBA SE die Zulassung der ALBA SE-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf von der Geschäftsführung der Börse Düsseldorf mit Wirkung zum Ablauf des 8. November 2024 widerrufen. Die ALBA SE-Aktien werden des Weiteren an den deutschen Wertpapierbörsen Berlin, Stuttgart, Hamburg und München im Freiverkehr sowie über

Quotrix (dem elektronischen Handelssystem der Börse Düsseldorf), gettex (dem elektronischen Handelssystem der Börse München), Tradegate, Lang & Schwarz Exchange und Lang & Schwarz Systematic Internaliser gehandelt.

2. ÜBERSICHT ÜBER DIE ALBA SE-GRUPPE

Die ALBA SE ist die Obergesellschaft der ALBA SE-Gruppe. Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen der ALBA SE ist dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigelegt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der ALBA SE und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

3. KAPITALSTRUKTUR DER GESELLSCHAFT

Die Angebotsunterlage beschreibt in Ziffer 8.2.1 zutreffend das Grundkapital der Gesellschaft, welches EUR 25.584.000,00 beträgt und in 9.840.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von je EUR 2,60 eingeteilt ist.

Zutreffend beschreibt die Angebotsunterlage in Ziffer 8.2.2 die Ermächtigung des Verwaltungsrats zum Erwerb eigener Aktien. Der Verwaltungsrat wurde von der Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG für die Dauer von fünf Jahren, also bis zum 25. Juni 2025, ermächtigt, eigene Aktien mit einem höchstens auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2.558.400,00 zu erwerben. Das sind 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 in Höhe von EUR 25.584.000,00. Die erworbenen Aktien dürfen – zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind – zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die ALBA SE hat bislang keinen Gebrauch von dieser Ermächtigung gemacht und hält keine eigenen Aktien.

4. AKTIONÄRSSTRUKTUR

Unter Berücksichtigung der Stimmrechtsmitteilungen, die der ALBA SE gemäß §§ 33, 34 des Wertpapierhandelsgesetzes (**WpHG**) bis zum 29. Oktober 2024 zugegangen sind, halten folgende Aktionäre unmittelbar oder mittelbar 3,00 % oder mehr der Stimmrechte aus Aktien an der ALBA SE (vgl. die der Gesellschaft zuletzt zugegangene, am 9. April 2024 unter der Internetadresse <https://www.presstext.com/news/na-20240409024.html> mit dem Titel „ALBA SE: Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1 WpHG“ veröffentlichte Stimmrechtsmitteilung):

Aktionär	Anteil der Stimmrechte gemäß §§ 33, 34 WpHG
Aktionär	(in %)
ALBA plc & Co. KG	93,483
Eigene Aktien	–
Streubesitz	6,517

Bieterin des Delisting-Erwerbsangebots ist die direkte Muttergesellschaft und Mehrheitsaktionärin der ALBA SE, die ALBA plc & Co. KG, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Kommanditgesellschaft mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Registernummer HRA 36525 B. Die Bieterin hält unmittelbar 9.198.703 ALBA SE-Aktien mit ebenso vielen Stimmrechten, was ca. 93,483 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der ALBA SE entspricht.

5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER ALBA SE-GRUPPE

Die ALBA SE leitet eine Gruppe von national und international tätigen Unternehmen, die im Stahl- und Metallrecycling tätig sind. Diese Unternehmen der ALBA SE-Gruppe betreiben die Erfassung, Aufbereitung und Vermarktung sowie den Handel von Metallen jedweder Art, insbesondere von Stahl- und Metallschrott. Zur ALBA SE-Gruppe gehören operativ tätige Unternehmen sowie Stahl- und Metallrecycling-beziehungsweise Handelsstandorte als wesentliche Zweigniederlassungen.

Die operativ tätigen Unternehmen der ALBA SE-Gruppe erfassen Alt- und Neuschrotte, bereiten diese auf und versorgen Stahlwerke, Gießereien und Metallhütten mit Eisen- und Nichteisen-Metallen. Die Aufbereitung von Produktions-, Gewerbe- und Konsumschrott zu hochwertigem Shredder-, Scheren- und Paketierschrott für den Handel erfolgt in industriellen Anlagen und mit modernen Trenntechniken. Die ALBA SE-Gruppe verfügt über ein Netz von 19 Stahl- und Metallrecycling-beziehungsweise Handelsstandorten sowie 5 Standorten für das Abbruchgeschäft. Die wesentlichen Zweigniederlassungen sind die Standorte der ALBA Metall Nord GmbH in Wilhelmshaven, Rostock, Berlin-Spandau und Hoppegarten.

Im Geschäftsjahr 2023 erzielte die ALBA SE-Gruppe Umsatzerlöse in Höhe von rund EUR 311,3 Mio. und ein EBIT von rund EUR 2,1 Mio.

Die ALBA SE-Gruppe beschäftigte, wie im Geschäftsbericht 2023 ausgewiesen, im Jahr 2023 durchschnittlich 392 Mitarbeiter (FTE), davon 138 Angestellte und 254 gewerbliche Arbeitnehmer. Die ALBA SE selbst beschäftigt keine Mitarbeiter.

6. FÜHRUNGSGREMIEN DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft hat eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur, deren Organe der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung sind. Im monistischen System ist der Verwaltungsrat das zentrale Leitungsorgan der Gesellschaft. Er leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind derzeit Dirk Beuth (Vorsitzender des Verwaltungsrats), Michaela Vorreiter-Wahner (stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats) sowie Thorsten Greb.

Der Verwaltungsrat bestellt zudem einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft (§ 13 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft). Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt. Sie können dabei jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden und sind vom Verwaltungsrat weisungsabhängig. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht (§ 13 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft). Thorsten Greb ist derzeit alleiniger geschäftsführender Direktor der Gesellschaft sowie Mitglied des Verwaltungsrats.

III.

INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN

Die folgenden Informationen hat die Bieterin, soweit nicht anders angegeben, in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen konnten vom Verwaltungsrat nicht bzw. nicht vollständig überprüft werden. Der Verwaltungsrat übernimmt für ihre Richtigkeit daher keine Gewähr.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BIETERIN

Die Angebotsunterlage enthält bezüglich der rechtlichen Grundlagen der Bieterin unter Ziffer 6.1 die folgenden Angaben:

Die Bieterin ist eine nach deutschem Recht gegründete Kommanditgesellschaft mit Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Registernummer HRA 36525 B und mit eingetragener Geschäftsadresse in Knesebeckstraße 56-58, 10719 Berlin, Deutschland.

Der im Gesellschaftsvertrag der Bieterin niedergelegte Unternehmensgegenstand ist die Tätigkeit als Holdinggesellschaft für eine Unternehmensgruppe für die Erbringung

von Systemdienstleistungen und das Sammeln, Verwerten, Recyclen, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Sekundärrohstoffen sowie sämtliche damit im wirtschaftlichen Zusammenhang stehende oder diese fördernde Tätigkeiten, begleitende Hilfs- und Nebengeschäfte einschließlich des Betriebs von digitalen Handelsplattformen sowie die Erledigung sonstiger verschiedener Handels- und Dienstleistungsgeschäfte und das Halten und Verwalten von Grundbesitz.

Dabei ist die Bieterin zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und Unternehmen oder Gesellschaften zu gründen, zu erwerben, zu pachten oder in sonstiger Weise zu bewirtschaften und zu leiten.

Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

2. GESELLSCHAFTERSTRUKTUR DER BIETERIN

Ausweislich Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage stellt sich im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die Gesellschafterstruktur der Bieterin wie folgt dar:

2.1 Persönlich haftende Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Bieterin ist die ALBA Verwaltungs Public Limited Company mit statutarischem Sitz in Dublin, Irland, registriert im Companies Registration Office in Dublin, Irland, unter der Nummer 643074, und tatsächlichem Verwaltungssitz in Berlin, Zweigniederlassung eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Registernummer HRB 205289 B. Sie ist am Kapital und am Vermögen der Bieterin nicht beteiligt und hat auch kein Stimmrecht. An der ALBA Verwaltungs Public Limited Company sind allein Dr. Eric Schweitzer in Höhe von 2 % der Anteile, Patrick Schweitzer in Höhe von 49 % der Anteile und Caroline Schweitzer in Höhe von 49 % der Anteile beteiligt.

2.2 Kommanditisten

Kommanditisten der Bieterin sind

- die ALBA Strategy GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Registernummer HRB 132559 B, mit einer Kommanditeinlage (Pflichteinlage) von EUR 4.250.000,00, mit einer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme von EUR 1.000.000,00 und mit Stimmrecht,
- Dr. Eric Schweitzer, geschäftsansässig Knesebeckstraße 56-58, 10719 Berlin,
- Patrick Schweitzer, geschäftsansässig Knesebeckstraße 56-58, 10719 Berlin und

- Caroline Schweitzer, geschäftsansässig Knesebeckstraße 56-58, 10719 Berlin.

Dr. Eric Schweitzer, Patrick Schweitzer und Caroline Schweitzer sind jeweils Kommanditist bzw. Kommanditistin ohne Kommanditeinlage (Pflichteinlage) an der Bieterin. Sie sind am Kapital und am Vermögen der Bieterin nicht beteiligt. Ihre jeweilige im Handelsregister eingetragene Haftsumme beträgt EUR 100,00 und sie haben ein Stimmrecht, das sie gemäß dem geschlossenen Stimmbindungs- und Poolvertrag vom 19. Dezember 2013, zuletzt geändert am 16. Dezember 2022, bei Gesellschafterbeschlüssen einheitlich ausüben.

Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der ALBA Strategy GmbH & Co. KGaA ist die ALBA Strategy GP GmbH mit Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Registernummer HRB 245985. An der ALBA Strategy GP GmbH sind allein Dr. Eric Schweitzer in Höhe von 2 % der Anteile, Patrick Schweitzer in Höhe von 49 % der Anteile und Caroline Schweitzer in Höhe von 49 % der Anteile beteiligt.

Die Aktien an der ALBA Strategy GmbH & Co. KGaA werden von den folgenden Kommanditaktionären gehalten:

Aktionäre	Aktien & Stimmrechte	%
Dr. Eric Schweitzer	200	2
Caroline Schweitzer	4.900	49
Patrick Schweitzer	4.900	49
Summe	10.000	100

3. ORGANE DER BIETERIN

Nach Ziffer 6.3.1 der Angebotsunterlage obliegt bei der Bieterin die Geschäftsführung ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin, ALBA Verwaltungs Public Limited Company, ist eine nach irischem Recht gegründete Aktiengesellschaft, deren Leitungsorgan ein Vorstand ist. Mitglieder des Vorstands sind Dr. Robert Arbter (CEO), Thorsten Greb, Krzysztof Gruszczyński, Rainer Kröger und Alessandro Leonetti.

Weiter gibt die Bieterin in Ziffern 6.3.2 und 6.3.3 der Angebotsunterlage an, dass ein Gesellschafterausschuss und ein Beirat bei der Bieterin eingerichtet wurden.

Dem Gesellschafterausschuss sind Zustimmungsvorbehalte eingeräumt betreffend die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung der Bieterin sowie betreffend Geschäfte des Vorstands, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Ge-

schäfte des Vorstands, die einer Entscheidung des Gesellschafterausschusses bedürfen, ergeben sich aus einer durch den Gesellschafterausschuss zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand. Dem Gesellschafterausschuss gehören die Kommanditisten Dr. Eric Schweitzer, Patrick Schweitzer und Caroline Schweitzer mit jeweils drei Stimmen an (Ziffer 8.1 des Gesellschaftsvertrages der Bieterin). Dr. Eric Schweitzer gehört dem Gesellschafterausschuss zugleich als von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestimmter Vertreter mit einer Stimme an.

Der Beirat der Bieterin wird durch den Gesellschafterausschuss gewählt. Er hat die vorrangige Aufgabe, den Gesellschafterausschuss und die Gesellschafter bei der Wahrnehmung ihrer die Bieterin betreffenden Aufgaben zu beraten. Mitglieder des Beirats der Bieterin sind Dr. Ulrich Nußbaum (Vorsitzender), Karin Arnold, Jan Eder und Harald Mährle.

4. MIT DER BIETERIN GEMEINSAM HANDELNDE PERSONEN IM SINNE DES § 2 ABS. 5 WPÜG

Bezüglich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.4 insbesondere folgende Ausführungen:

Aufgrund der Gesellschafterstruktur der Bieterin (siehe hierzu Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage sowie Ziffer III.2 dieser Stellungnahme) sind

- Dr. Eric Schweitzer, geschäftsansässig Knesebeckstraße 56-58, 10719 Berlin,
- Patrick Schweitzer, geschäftsansässig Knesebeckstraße 56-58, 10719 Berlin,
- Caroline Schweitzer, geschäftsansässig Knesebeckstraße 56-58, 10719 Berlin,
- ALBA Strategy GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Berlin,
- ALBA Strategy GP GmbH mit Sitz in Berlin und
- ALBA Verwaltungs Public Limited Company mit statutarischem Sitz in Dublin, Irland,

(zusammen die **Bieterin-Gesellschafter**), die unter Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage auch im Rahmen eines Organigramms aufgeführt sind, gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 1 WpÜG.

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG zählen weiterhin die in Anlage 1 Teil I der Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen der Bieterin und der Bieterin-Gesellschafter (zusammen mit der Bieterin die **ALBA-Gruppe**) zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen. Die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen (die **Gesellschaft-Tochterunternehmen**), die separat in Anlage 1 Teil II der Angebotsunterlage und in Anlage 1 dieser Stellungnahme aufgeführt sind, gelten ebenfalls als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Darüber hinaus gibt es ausweislich der Angebotsunterlage zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

5. GEGENWÄRTIG VON DER BIETERIN UND DEN GEMEINSAM MIT DER BIETERIN HANDELNDEN PERSONEN ODER DEREN TOCHTERUNTERNEHMEN GEHALTENE ALBA SE-AKTIEN; ZURECHNUNG VON STIMMRECHTEN

Ausweislich Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 9.198.703 ALBA SE-Aktien, entsprechend rund 93,483 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft. Die 9.198.703 ALBA SE-Aktien wurden zuletzt von der ehemals hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Bieterin, ALBA Europe Holding plc & Co. KG, Berlin, gehalten und sind am 6. April 2024 im Zuge deren Aufwärts-Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Bieterin übergegangen.

Die Stimmrechte aus den 9.198.703 ALBA SE-Aktien sind gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG Dr. Eric Schweitzer, Patrick Schweitzer und Caroline Schweitzer über die Bieterin, die ALBA Verwaltungs Public Limited Company, die ALBA Strategy GmbH & Co. KGaA und die ALBA Strategy GP GmbH, sowie gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG jeweils den vorgenannten Gesellschaften zuzurechnen.

Darüber hinaus halten nach Angaben der Bieterin die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder ALBA SE-Aktien noch sind ihnen darüber hinaus Stimmrechte aus ALBA SE-Aktien gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

Im Übrigen halten nach Angaben der Bieterin weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Instrumente in Bezug auf Stimmrechte an der Gesellschaft, die gemäß §§ 38, 39 WpHG mitzuteilen wären.

6. ANGABEN ZU WERTPAPIERGESCHÄFTEN

6.1 Vorerwerbe der Bieterin

Ausweislich Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage haben – mit Ausnahme der in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage und in vorstehender Ziffer III.5 dieser Stellungnahme dargestellten Aufwärts-Verschmelzung – in den sechs Monaten vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots

nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG und von diesem Zeitpunkt bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, d.h. dem 28. Oktober 2024, weder die Bieterin noch mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots börslich oder außerbörslich, unmittelbar oder mittelbar ALBA SE-Aktien erworben, noch wurden von diesen entsprechende Erwerbsvereinbarungen geschlossen, aufgrund derer die Übereignung von ALBA SE-Aktien verlangt werden könnte.

6.2 Mögliche künftige Erwerbe von ALBA SE-Aktien

Ausweislich Ziffer 7.2 der Angebotsunterlage dürfen die Bieterin und/oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG bis zum Ablauf der Annahmefrist ALBA SE-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich, unmittelbar oder mittelbar erwerben oder Erwerbsvereinbarungen über ALBA SE-Aktien schließen, vorausgesetzt, dass solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Deutschen Übernahmerecht, und den anwendbaren Vorschriften des Exchange Act erfolgen. Informationen über solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden nach Maßgabe anwendbarer Vorschriften in deutscher Sprache sowie in einer unverbindlichen englischen Übersetzung unter <https://alba-kg-offer.com> veröffentlicht.

IV.

INFORMATIONEN ÜBER DAS DELISTING-ERWERBSANGEBOT

1. MASSGEBLICHKEIT DER ANGEBOTSUNTERLAGE

Nachfolgend werden einige ausgewählte Informationen aus dem Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Annahmefrist, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die ALBA SE-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Der Verwaltungsrat weist darauf hin, dass die Beschreibung des Delisting-Erwerbsangebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem ALBA SE-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Angebotsunterlage wurde am 28. Oktober 2024 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter der Adresse <https://alba-kg-offer.com> und (ii) durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Mainzer Landstraße 153, 60327 Frankfurt/Main,

Deutschland (*Commerzbank*) (Bestellung zur Versendung der Angebotsunterlage unter Angabe einer vollständigen Versandadresse auch per E Mail an ALBA-Officer@commerzbank.com).

Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei einer geeigneten Stelle in der Bundesrepublik Deutschland und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage abrufbar ist, wurden am 28. Oktober 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Unter der vorgenannten Internetadresse wurde darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*BaFin*) nicht geprüft wurde, eingestellt. Weitere Einzelheiten der Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage sind Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

Außer den vorgenannten Veröffentlichungen sind nach Angabe der Bieterin keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage geplant.

2. DURCHFÜHRUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher ALBA SE-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, nach Maßgabe des Deutschen Übernahmerechts sowie bestimmter auf grenzüberschreitende Erwerbsangebote anwendbarer Gesetze der Vereinigten Staaten durchgeführt.

Der Verwaltungsrat hat keine eigene Überprüfung des Delisting-Erwerbsangebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

3. GEGENSTAND DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS UND ANGEBOTSPREIS

Nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage bietet die Bieterin an, alle von ihr nicht unmittelbar gehaltenen ALBA SE-Aktien (ISIN DE0006209901), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der ALBA SE von EUR 2,60 je Stückaktie, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen Zahlung einer Gegenleistung in bar in Höhe von

EUR 7,94 je ALBA SE-Aktie
(der *Angebotspreis* oder die *Angebotsgegenleistung*)

zu kaufen und zu erwerben.

4. ANNAHMEFRIST

Die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots (einschließlich etwaiger Verlängerungen ausweislich Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage – siehe hierzu näher sogleich – die *Annahmefrist*) hat ausweislich Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. Oktober 2024 begonnen und endet am 25. November 2024, 24:00 Uhr. Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots ausweislich Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage jeweils automatisch wie folgt:

- Im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 21 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist automatisch um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG). Die Annahmefrist würde dann am 9. Dezember 2024, 24:00 Uhr, enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Delisting-Erwerbsangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird während der Annahmefrist von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot im Sinne von § 22 Abs. 1 WpÜG (*Konkurrierendes Angebot*) abgegeben und läuft die Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des Delisting-Erwerbsangebots automatisch nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 Satz 1 WpÜG). Dies gilt auch dann, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Sofern im Zusammenhang mit dem Angebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der ALBA SE einberufen wird, beträgt die Annahmefrist nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist würde dann am 6. Januar 2025, 24:00 Uhr, enden.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots oder der Abgabe eines Konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 18.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

Die weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG wird nicht zur Anwendung kommen, da es sich bei dem Angebot nicht um ein Übernahmeangebot im Sinne des § 29 Abs. 1 WpÜG handelt. Es wird auch kein Andienungsrecht gemäß § 39c WpÜG geben, das es den Aktionären der ALBA SE, die das Angebot nicht angenommen haben, erlauben würde, das Angebot innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen.

5. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Ausweislich Ziffer 10 der Angebotsunterlage ist das Delisting-Erwerbsangebot ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG. Nach § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG dürfen das Angebot und sein Vollzug keinen Bedingungen unterliegen. Die Vereinbarungen, die zwischen der Bieterin und den annehmenden ALBA SE-Aktionären durch ihre Annahme des Angebots geschlossen werden, unterliegen daher laut Angebotsunterlage keinen Angebotsbedingungen.

6. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

Wie in Ziffer 9 der Angebotsunterlage erläutert, hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Bieterin am 28. Oktober 2024 gestattet und bedarf der Vollzug des Angebots keiner weiteren behördlichen Genehmigung oder Ermächtigung oder eines weiteren behördlichen Verfahrens.

7. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES DELISTING-ERWERBSAN Gebots

Ziffer 17 der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und die technische Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (Ziffer 17.4 der Angebotsunterlage).

Nach Ziffer 17.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin die COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Mainzer Landstraße 153, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland, als zentrale Abwicklungsstelle mit der technischen Durchführung und der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots beauftragt (*Zentrale Abwicklungsstelle*).

Ausweislich Ziffer 17.2 der Angebotsunterlage können ALBA SE-Aktionäre das Delisting-Erwerbsangebot nur annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist (i) in Textform oder elektronisch die Annahme des Angebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (jeweils eine *Depotbank*) erklären (die *Annahmeerklärung*) und (ii) ihre Depotbank anweisen, die fristgerechte Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen ALBA SE-Aktien, für die sie das Delisting-Erwerbsangebot annehmen wollen (die *Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien*), in die ISIN DE000A40ETD7 bei der Clearstream Banking AG (*Clearstream*) entweder selbst oder über ihre für sie tätige Transaktionsbank vorzunehmen bzw. – im Fall ausländischer Depotbanken – über den für sie als Zwischenverwahrer tätigen Kontoinhaber bei Clearstream („*Custodian*“) zu veranlassen.

Eine Annahmeerklärung durch ALBA SE-Aktionäre wird nach Angaben der Bieterin nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr des zweiten Bankarbeitstags nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000A40ETD7 bei Clearstream umgebucht worden sind. Die Umbuchungen sind

laut Bieterin durch die Depotbank unverzüglich nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Für die Einhaltung der Annahmefrist ist laut Aussage der Bieterin insbesondere der Zugang der Annahmeerklärung vor Ablauf der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotbank notwendig.

Nach Angaben der Bieterin gelten Annahmeerklärungen, die nicht innerhalb der Annahmefrist der jeweiligen Depotbank zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, nicht als Annahme des Delisting-Erwerbsangebots und berechtigen den betreffenden ALBA SE-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Nach Angaben der Bieterin sind weder die Bieterin noch im Auftrag der Bieterin handelnde Personen verpflichtet, den betreffenden ALBA SE-Aktionär über etwaige Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten, und übernehmen diese auch keine Haftung, falls eine solche Unterrichtung unterbleibt.

Zur Rechtsfolge der Annahme erläutert die Bieterin in Ziffer 17.4 der Angebotsunterlage insbesondere, dass mit der Annahme des Angebots zwischen dem annehmenden ALBA SE-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien gemäß den Bestimmungen der Angebotsunterlage zustande kommt, wonach laut Aussage der Bieterin das Eigentum an den Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien auf die Bieterin übertragen wird, Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises an den annehmenden ALBA SE-Aktionär. Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen laut Bieterin ausschließlich deutschem Recht. Mit Übereignung der Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien gehen nach Angaben der Bieterin sämtliche mit diesen Aktien verbundenen Nebenrechte, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots bestehen, auf die Bieterin über. Hinsichtlich der Einzelheiten sowie der weiteren Erklärungen, Zusicherungen, Weisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten durch die annehmenden ALBA SE-Aktionäre wird auf Ziffer 17.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

Zur Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots führt die Bieterin in Ziffer 17.5 der Angebotsunterlage aus, dass die Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien zunächst in den Depots der betreffenden ALBA SE-Aktionäre verbleiben und in die ISIN DE000A40ETD7 umgebucht werden sowie die Zahlung des von der Bieterin dem jeweiligen ALBA SE-Aktionär geschuldeten Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream mit dem Zweck erfolgt, den Übergang des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen.

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt nach Angaben der Bieterin unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist, spätestens jedoch am siebten Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG, an die jeweilige Depotbank. Nach Ziffer 17.5 der Angebotsunterlage hat die Bieterin mit der Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotbank ihre Pflicht zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt laut Bieterin den Depotbanken, den Angebotspreis dem jeweiligen ALBA SE-Aktionär, der das Delisting-Erwerbsangebot angenommen hat, unverzüglich gutzuschreiben.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zu der Annahme und der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots wird auf Ziffer 17.6 (kein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien) und Ziffer 17.7 (Kosten und Aufwendungen) der Angebotsunterlage verwiesen.

V.

FINANZIERUNG DES DELISTING-ERWERBSANGBOTS

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Delisting-Erwerbsangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Unter Zugrundelegung der Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage kommt der Verwaltungsrat zu der Einschätzung, dass die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

1. FINANZIERUNGSBEDARF

Ausweislich Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage und der darin dargelegten Berechnungen würden die Gesamtkosten für den Erwerb aller ALBA SE-Aktien auf Grundlage des Delisting-Erwerbsangebots und eines Angebotspreises von EUR 7,94 je ALBA SE-Aktie maximal rund TEUR 5.492 betragen (der *Maximale Finanzierungsbedarf*).

Die Bieterin geht nach den Angaben in Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage davon aus, dass sich der Maximale Finanzierungsbedarf aus (i) der Multiplikation der 641.297 nicht bereits von der Bieterin gehaltenen ALBA SE-Aktien mit dem Angebotspreis in Höhe von EUR 7,94 zuzüglich (ii) sämtlicher weiterer Kosten und Aufwendungen, die der Bieterin oder einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG für die Vorbereitung und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots entstanden sind und entstehen werden, in Höhe von bis zu rund TEUR 400 (die *Transaktionskosten*) ergibt. Laut Bieterin bestehen die Transaktionskosten aus im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot und seinem Vollzug entstehende Kosten, insbesondere der beratenden Anwälte, Investmentbanken und Depotbanken sowie weiteren Nebenkosten.

2. FINANZIERUNGSMASSNAHMEN

Ausweislich Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Delisting-Erwerbsangebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Danach erfolgt die Finanzierung im Rahmen der verfügbaren Liquidität bzw. der im Rahmen eines Konsortialkreditvertrages eingeräumten freien Kreditlinien der Bieterin, die den maximalen Finanzierungsbedarf um ein Vielfaches übersteigen.

Die Bieterin hat ausweislich ihrer Angaben in Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage keinen Anlass zur Annahme, dass die Voraussetzungen für eine zur vollständigen Erfüllung des Delisting-Erwerbsangebots notwendige Inanspruchnahme der genannten Kreditlinien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots nicht erfüllt sein werden. Der dem Kreditrahmen zugrunde liegende Kreditvertrag ist nach Angaben der Bieterin nicht gekündigt, und nach Kenntnis der Bieterin liegt auch kein Kündigungsgrund vor. Der Konsortialkredit wird laut Bieterin von einem Konsortium aus acht Banken unter Führung der Commerzbank AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, und der UniCredit Bank GmbH mit Sitz in München, Deutschland, zur Verfügung gestellt und ist mit einer marktüblichen, variablen Verzinsung – basierend auf EURIBOR und einer Marge – ausgestattet. Der Vertrag ist nach Angabe der Bieterin bis Dezember 2026 befristet.

3. FINANZIERUNGSBESTÄTIGUNG

Nach Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat die Commerzbank AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, als ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erforderliche Finanzierungsbestätigung für das Delisting-Erwerbsangebot, die als Anlage 2 der Angebotsunterlage beigefügt ist, ausgestellt.

4. BEWERTUNG DER FINANZIERUNG DURCH DEN VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat hat keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Finanzierungsmaßnahmen in der Angebotsunterlage und der Finanzierungsbestätigung zu zweifeln und nimmt deren Richtigkeit und Vollständigkeit deshalb als gegeben an. Auf Basis des in Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage angegebenen Konsortialkreditvertrags mit einer laut Bieterin zu ihren Gunsten bestehenden freien Kreditlinie, die den Maximalen Finanzierungsbedarf um ein Vielfaches übersteigt, geht der Verwaltungsrat davon aus, dass hinreichend sichergestellt ist, dass der Bieterin die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen werden. Der

Verwaltungsrat hält die durch die Bieterin damit getroffenen Maßnahmen und ihre Annahmen hinsichtlich der Höhe des Maximalen Finanzierungsbedarfs sowohl für hinreichend als auch für marktüblich und plausibel.

VI.

ART UND HÖHE DER ANGEBOTSGEGENLEISTUNG

1. ART UND HÖHE DER ANGEBOTSGEGENLEISTUNG

Die Bieterin bietet einen Angebotspreis von EUR 7,94 je ALBA SE-Aktie (hierzu Ziffer IV.3 dieser Stellungnahme).

2. GESETZLICHER MINDESTPREIS

Soweit der Verwaltungsrat dies auf Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen kann, entspricht der Angebotspreis je ALBA SE-Aktie den Bestimmungen von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO zum gesetzlichen Mindestpreis, der anhand des höheren der folgenden Schwellenwerte ermittelt wird (der *Mindestpreis*):

2.1 Berücksichtigung von Vorerwerben

Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO (i.V.m. § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG und § 31 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 7 WpÜG) muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von ALBA SE-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage (d.h. im Zeitraum seit dem 28. April 2024) entsprechen.

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 13.1.1 der Angebotsunterlage haben im relevanten Zeitraum weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen börslich oder außerbörslich unmittelbar oder mittelbar ALBA SE-Aktien erworben, noch wurden von diesen Erwerbsvereinbarungen geschlossen, aufgrund derer die Übereignung von ALBA SE-Aktien verlangt werden könnte.

2.2 Berücksichtigung inländischer Börsenkurse

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WpÜG-AngebotsVO (i.V.m. § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG und § 31 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 7 WpÜG) muss der Angebotspreis mindestens dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der ALBA SE-Aktie während der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe

des Delisting-Erwerbsangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG (*Sechs-Monats-Durchschnittskurs*) entsprechen.

Ausweislich Ziffer 13.1.2 der Angebotsunterlage teilte die BaFin mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 der Bieterin mit, dass der Sechs-Monats-Durchschnittskurs für den Stichtag 24. September 2024, dem Vortag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots, EUR 7,62 je ALBA SE-Aktie beträgt.

3. BEWERTUNG DER ANGEMESSENHEIT DER ANGEBOTSGEGENLEISTUNG

Der Verwaltungsrat hat die Angemessenheit des von der Bieterin für die ALBA SE-Aktien angebotenen Angebotspreises aus finanzieller Sicht sorgfältig und eingehend geprüft und analysiert.

3.1 Gesetzliche Mindestpreisvorgabe

Vor dem Hintergrund der Ausführungen unter Ziffer VI.2 dieser Stellungnahme geht der Verwaltungsrat auf Basis der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen davon aus, dass kein für den Angebotspreis relevanter Vorerwerbspreis gegeben ist. Darüber hinaus hat sich der Verwaltungsrat davon überzeugt, dass keiner der in § 39 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 BörsG geregelten Ausnahmetatbestände vorliegt, aufgrund derer anstelle des Sechs-Monats-Durchschnittskurses auf den anhand einer Bewertung der ALBA SE ermittelten Wert ihres Unternehmens abzustellen wäre. Der Verwaltungsrat geht daher davon aus, dass der durch die BaFin mit EUR 7,62 je ALBA SE-Aktie bezifferte Sechs-Monats-Durchschnittskurs als Mindestpreisvorgabe maßgeblich ist. Der durch die Bieterin unterbreitete Angebotspreis von EUR 7,94 je ALBA SE-Aktie entspricht der gesetzlichen Mindestpreisvorgabe und enthält im Verhältnis zu dieser einen Aufschlag von EUR 0,32 bzw. rund 4,2 % je ALBA SE-Aktie.

3.2 Aktuelle Aktienkurse und aktuelle Kursziele von Finanzanalysten

Nach Ansicht des Verwaltungsrats stellen die Börsenkurse der ALBA SE-Aktie – neben weiteren gewichtigen Aspekten – grundsätzlich ein relevantes Kriterium zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises dar.

Am 25. September 2024, dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 WpÜG, betrug der Schlusskurs der ALBA SE-Aktie im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse EUR 7,80 sowie am Vortag, dem 24. September 2024, EUR 7,75, was jeweils unterhalb des Angebotspreises liegt. Der Schlusskurs der Börse Düsseldorf hatte am 24. September 2024 mit EUR 7,75 je ALBA SE-Aktie die identische Höhe.

Der Angebotspreis der Bieterin von 7,94 je ALBA SE-Aktie enthält im Verhältnis dazu einen Aufschlag von EUR 0,19 bzw. 2,4 % je ALBA SE-Aktie.

Der Verwaltungsrat ist jedoch der Ansicht, dass das Handelsvolumen von ALBA SE-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse Düsseldorf bereits seit mehr als zwölf Monaten sehr gering ist. Auch wenn die Ausnahmetatbestände des § 39 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 BörsG, welche zur Unmaßgeblichkeit des Sechs-Monats-Durchschnittskurses geführt hätten, nicht vorlagen, ist der Verwaltungsrat daher der Ansicht, dass der Börsenkurs keinen zuverlässigen Indikator für den Unternehmenswert der ALBA SE mehr darstellt.

Vor dem Hintergrund des seit geraumer Zeit sehr geringen Handelsvolumens von ALBA SE-Aktien hat sich das Interesse von Analysten an der ALBA SE-Aktie verringert. Dem Verwaltungsrat sind – abgesehen von der in Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage beschriebenen Studie des Research-Unternehmens SADIF Investment Analytics vom 28. Juni 2024 – keine aktuellen Einschätzungen von Finanzanalysten zur ALBA SE-Aktie bekannt. Die genannte Studie von SADIF Investment Analytics gelangt zu einem Kursziel von EUR 4,97 je ALBA SE-Aktie mit der Empfehlung „strong sell“. Im Vergleich hierzu enthält der Angebotspreis einen Aufpreis von EUR 2,97 bzw. rund 37,4 % je ALBA SE-Aktie.

Dem Verwaltungsrat ist die Basis der Herleitung des Analysten-Kursziels nicht bekannt. Auf Nachfrage bei SADIF Investment Analytics hat der Verwaltungsrat keine erläuternden Informationen dazu erhalten. Bei Einschätzungen von Analysten handelt es sich immer um die persönliche Einschätzung des jeweiligen Analysten. Die Kursziele und die damit verbundenen Einschätzungen von Finanzanalysten legen deren Erwartungen und Annahmen zum Zeitpunkt der Abgabe des jeweiligen Kursziels zugrunde. Deshalb ist aus Sicht des Verwaltungsrats zu berücksichtigen, dass die von Analysten ermittelten Kursziele regelmäßig nicht vollständig die tatsächlichen Verhältnisse und Prognoseannahmen der Gesellschaft widerspiegeln.

3.3 Bewertung auf Basis des Chancen- und Risikoprofils der ALBA SE und der internen Unternehmensbewertung

Der Verwaltungsrat hat die Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung insbesondere auch vor dem Hintergrund einer ALBA SE-internen Bewertungsanalyse diskutiert. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung handelt es sich um die persönliche Einschätzung des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat hat im Hinblick auf die eigene interne Bewertungsanalyse sowie zur Senkung der Kosten des Delisting-Verfahrens nach gewissenhafter Abwägung davon abgesehen, ein externes Bewertungsgutachten zur Angemessenheit der Gegenleistung (sog. Fairness Opinion bzw. Valuation Memorandum) einzuholen.

Zur Vorbereitung dieser Stellungnahme hat der Verwaltungsrat eine Bewertungsanalyse mit Hilfe eines Multiplikatoren-Verfahrens durchgeführt. Multiplikator-Verfahren setzen Umsatz- oder Ergebnisgrößen in ein Verhältnis zur Marktkapitalisierung (Market Capitalisation) bzw. zum Gesamtunternehmenswert (Enterprise Value). Sie basieren auf einem Vergleich mit einer Peer Group vergleichbarer börsennotierter Unternehmen und ähnlicher Branchen (Trading Multiples) oder am Markt realisierter vergleichbarer M&A-Transaktionen (Transaction Multiples).

Im Rahmen der Betrachtung von Bewertungsmultiplikatoren wurde der Enterprise Value/Adjusted EBITDA betrachtet. Multiplikatoren auf Basis vergleichbarer Transaktionen lagen aus einem Erwerbsangebot für Aktien der ALBA SE aus dem Jahr 2023, historischen Transaktionen aus den Jahren 2019-2022 (bereitgestellt durch eine international tätige Finanzdienstleistungsgruppe) und aktuellen Marktmultiplikatoren nach Branchen per 30. Juni 2024 (bereitgestellt durch eine international tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) vor. Für das Adjusted EBITDA wurde eine aktuelle Ergebnisprognose für 2024 herangezogen, welche auf Basis von Ist-Werten des ersten Halbjahres 2024 erstellt wurde. Die Ergebnisprognose für 2024 stellt nach Einschätzung des Verwaltungsrats einen konservativen Ansatz für die künftige Entwicklung der ALBA SE-Gruppe dar. Für die Ermittlung des Unternehmenswerts wurde zudem die Nettofinanzposition per 30. Juni 2024 zugrunde gelegt.

Die interne Unternehmensbewertung der Gesellschaft kommt zu deutlich höheren Kurszielen je ALBA SE-Aktie als der Angebotspreis.

3.4 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung durch den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

Bei seiner Bewertung hat der Verwaltungsrat insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Der Angebotspreis übersteigt bei Zugrundelegung der Aussagen in der Angebotsunterlage den gesetzlichen Mindestpreis in Form des Sechs-Monats-Durchschnittskurses der ALBA SE-Aktie auf Basis der vom Gesetzgeber vorgegebenen Methode zur Preisermittlung.
- Der von der BaFin betreffend die letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 WpÜG für den maßgeblichen Stichtag, 24. September 2024, mitgeteilte Sechs-Monats-Durchschnittskurs beträgt EUR 7,62 je ALBA SE-Aktie. Bezogen auf diesen durchschnittlichen Aktienkurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 0,32 und damit von rund 4,2 % je ALBA SE-Aktie.

- Der Angebotspreis von EUR 7,94 enthält ebenso einen Aufschlag auf den Börsenschlusskurs der ALBA SE-Aktie im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse Düsseldorf vom 24. September 2024, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 WpÜG, und zwar um EUR 0,19 bzw. 2,4 % je ALBA SE-Aktie.
- Im Verhältnis zu dem in der Analysten-Studie von SADIF Investment Analytics ermittelten Kursziel der ALBA SE-Aktie per 28. Juni 2024 enthält der Angebotspreis der Bieterin einen Aufschlag um EUR 2,97 bzw. 37,4 % je ALBA SE-Aktie.
- Der Angebotspreis von EUR 7,94 liegt allerdings deutlich unterhalb des nach der internen Bewertungsanalyse des Verwaltungsrats erreichbaren Kursziels.
- ALBA SE-Aktionäre, die an dem anhand einer internen Bewertungsanalyse ermittelten Wertpotential der ALBA SE-Aktien langfristig partizipieren wollen, wird mit dem Angebotspreis eine Gegenleistung geboten, die dieses Wertpotential nicht angemessen widerspiegelt.
- Die von der Bieterin angebotene Gegenleistung ermöglicht den ALBA SE-Aktionären eine sichere und zeitnahe Ausstiegsmöglichkeit auf Grundlage des aktuellen Marktniveaus. Künftig könnten die Veräußerungsmöglichkeiten der ALBA SE-Aktionäre eingeschränkt sein, insbesondere bei endgültiger Einstellung des Börsenhandels.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung unter anderem der oben aufgezeigten Aspekte sowie der Gesamtumstände des Angebots kommt der Verwaltungsrat zur Frage der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung zu folgender Beurteilung:

Der Verwaltungsrat beurteilt die Höhe des Angebotspreises als finanziell nicht angemessen. Nach Auffassung des Verwaltungsrats erfüllt der Angebotspreis zwar die gesetzlichen Mindestpreisvorgaben an eine angemessene Gegenleistung, er reflektiert aber insbesondere im Hinblick auf die interne Unternehmensbewertung nicht hinreichend die langfristige Ertragskraft und die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der ALBA SE.

VII.

ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER MIT DER BIETERIN GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN SOWIE DEREN BEWERTUNG DURCH DEN VER- WALTUNGSRAT

Die Bieterin erläutert den Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots, insbesondere den wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots in Kombination mit dem Delisting, die Delisting-Vereinbarung und das Delisting, unter Ziffer 11 der Angebotsunterlage. Die Absichten der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Hinblick auf die ALBA SE werden unter Ziffer 12 der Angebotsunterlage dargestellt. Den ALBA SE-Aktionären wird empfohlen, auch diese Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergründe des Angebots (dazu unter Ziffer VII.1.1 dieser Stellungnahme) und die Absichten der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen (dazu unter Ziffer VII.1.1.4 dieser Stellungnahme) geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Anschluss nimmt der Verwaltungsrat hierzu Stellung (dazu unter Ziffer VII.2 dieser Stellungnahme). Die im Folgenden dargestellten Ziele und Absichten der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen basieren ausschließlich auf den entsprechenden Angaben in der Angebotsunterlage. Der Verwaltungsrat weist darauf hin, dass er nicht in der Lage ist, die geäußerten Absichten und die genannten Ziele zu verifizieren oder ihre Umsetzung zu gewährleisten. Er hat indes auch keinen Anlass, an den geäußerten Absichten und den genannten Zielen zu zweifeln.

Hinsichtlich der erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wird auf Ziffer 15 der Angebotsunterlage verwiesen.

1. ANGABEN DER BIETERIN IN DER ANGEBOTSUNTERLAGE

1.1 Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots

Unter Ziffer 11 der Angebotsunterlage werden der wirtschaftliche und strategische Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots, die Delisting-Vereinbarung zwischen der ALBA SE und der Bieterin sowie das Delisting beschrieben.

1.1.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots in Kombination mit dem Delisting

Unter Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage erläutert die Bieterin, sie sei davon überzeugt, dass das geplante Delisting der ALBA SE-Aktien sowie die beabsichtigte sofortige Einstellung sämtlicher Einbeziehungen der ALBA SE-Ak-

tien in alle organisierten Handelsplattformen (einschließlich des Freiverkehrs) im Interesse der ALBA SE und der ALBA SE-Aktionäre liege. Nach Angaben der Bieterin ist sie davon überzeugt, dass die Börsennotierung für die ALBA SE mittlerweile mehr Nachteile als Vorteile hat. Die Bieterin, die unmittelbar 93,483 % des Grundkapitals der Gesellschaft hält, ist der Auffassung, dass als Folge der Beteiligungsstruktur der öffentliche Kapitalmarkt keine sinnvolle Finanzierungsoption für die ALBA SE mehr darstellt.

Gemäß Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage ist die Bieterin des Weiteren der Ansicht, dass die ALBA SE für die Zukunft als nichtbörsennotiertes Unternehmen besser positioniert ist. Als solches könne die ALBA SE bei langfristigen strategischen Entscheidungen unabhängig von Stimmungen am Kapitalmarkt einen längerfristigen Ansatz verfolgen. So würden durch das Delisting Anforderungen an die interne und externe Kommunikation der Gesellschaft erleichtert. Außerdem würde sich durch das Delisting die Komplexität der Verwaltung der ALBA SE und der anwendbaren Rechtsvorschriften verringern, wodurch Verwaltungskosten gesenkt werden könnten. Die Börsennotierung im regulierten Markt verursacht laut Bieterin erhebliche Notierungskosten und erfordere von der Gesellschaft die Einhaltung umfangreicher zusätzlicher Zulassungsfolge- und Berichtspflichten. Nach Einschätzung der Bieterin können durch das Delisting externe Kosten (u.a. für die Organisation der ordentlichen Hauptversammlung, die Berichterstattung und die Kapitalmarkt-Compliance) in einer Größenordnung von etwa TEUR 400 bis 500 pro Jahr eingespart werden. Nach Angaben der Bieterin entfällt für die ALBA SE infolge des Delisting das Erfordernis der Einführung der neuen vollumfänglichen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Bieterin schätzt die damit für die ALBA SE verbundenen Einsparungen auf rund TEUR 800 im Jahr 2025. Zusätzlich geht die Bieterin von der Einsparung interner Kosten bei der Gesellschaft für die Einhaltung kapitalmarktrechtlicher Pflichten aus, die aufgrund des Delisting entfallen.

Schließlich würde ein Delisting Wettbewerbsnachteile verringern, die dadurch entstünden, dass die Gesellschaft als börsennotiertes Unternehmen mehr Informationen veröffentlichen muss als nichtbörsennotierte Wettbewerber. Gleichzeitig würde das Delisting die unternehmerische und strategische Flexibilität der ALBA SE erhöhen. Dabei ist die Bieterin der Ansicht, dass ein Delisting keine negativen Auswirkungen auf das Ansehen der ALBA SE als Arbeitgeberin hätte.

Darüber hinaus biete das Delisting-Erwerbsangebot allen verbleibenden ALBA SE-Aktionären eine sofortige und von der Liquidität der ALBA SE-

Aktie unabhängige Desinvestitionsmöglichkeit zu einem den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Preis.

Die unter Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage aufgeführten Transaktionskosten (vgl. auch Ziffer V.1 dieser Stellungnahme) einschließlich der bei einer Vereinbarung von 95 % der ALBA SE-Aktien anfallenden Steuern seien laut Bieterin in ihren vorgenannten Betrachtungen bereits berücksichtigt. Die infolge des Delisting angestrebten Vorteile würden insofern als überwiegend angesehen.

1.1.2 Voraussetzungen eines Delisting

Um das Delisting der ALBA SE-Aktien durchzuführen, muss die Gesellschaft, vertreten durch den geschäftsführenden Direktor, den Widerruf der Zulassung aller ALBA SE-Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG beantragen.

Die Bieterin weist zurecht darauf hin, dass gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel in einem regulierten Markt nur dann rechtlich zulässig ist, wenn zugleich ein Delisting-Erwerbsangebot nach dem WpÜG und § 39 Abs. 3 BörsG an sämtliche Aktionäre der Gesellschaft veröffentlicht wird. Ohne das Delisting-Erwerbsangebot könnte die ALBA SE das Delisting dementsprechend nicht beantragen.

1.1.3 Delisting-Vereinbarung

In Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage erläutert die Bieterin, dass die ALBA SE und die Bieterin am 25. September 2024 eine Delisting-Vereinbarung (wie oben unter I. dieser Stellungnahme definiert) geschlossen haben, in der die Bieterin und die ALBA SE ihr gegenseitiges Verständnis über den Hintergrund des Delisting festgehalten und sich auf den zeitlichen Ablauf und bestimmte Bedingungen des Delisting verständigt haben. Die Bieterin gibt an, dass die Delisting-Vereinbarung eine Vertragslaufzeit bis zum 31. Dezember 2025 hat und übliche Kündigungsrechte vorsehe. Die wesentlichen Regelungen der Delisting-Vereinbarung sind in Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage zusammengefasst.

Auf Grundlage sowie nach Maßgabe der Delisting-Vereinbarung und ihrer Vorbehaltsbedingungen hat die Gesellschaft gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG das Delisting BDD beantragt und wird sie den Delisting-Antrag FWB (wie jeweils in Ziffer I. dieser Stellungnahme definiert) stellen, um ein vollständiges Delisting der ALBA SE-Aktien zu bewirken. Die Gesellschaft beabsichtigt, den Delisting-Antrag FWB so bald wie möglich zu stellen mit dem

Ziel, das Delisting FWB und damit das vollständige Delisting zum frühestmöglichen Zeitpunkt – nämlich mit Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer IV.4 dieser Stellungnahme definiert) des Delisting-Erwerbsangebots – herbeizuführen. Der genaue Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Delisting FWB (wie in Ziffer I. dieser Stellungnahme definiert) hängt von der Entscheidung der Geschäftsführung der FWB ab. Das Delisting FWB wird nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden. Das Delisting BDD wird mit Ablauf des 8. November 2024 wirksam werden.

Darüber hinaus hat sich die ALBA SE in der Delisting-Vereinbarung dazu verpflichtet, nach Einreichung der beiden Delisting-Anträge bei den Geschäftsführungen der FWB und der Börse Düsseldorf keine Zulassung der ALBA SE-Aktien im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu beantragen oder Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der ALBA SE-Aktien im Freiverkehr einer Wertpapierbörse oder eines anderen multilateralen Handelssystems (*MTF*) im Sinne der Europäischen Marktmissbrauchsverordnung (EU) 596/2014 vom 16. April 2014 (*MAR*) herbeizuführen oder zu unterstützen.

Außerdem hat sich der Verwaltungsrat der ALBA SE nach Maßgabe der Delisting-Vereinbarung und ihrer Vorbehaltsbedingungen verpflichtet, das Delisting zu befürworten, ohne dass damit eine Verpflichtung verbunden wäre, den Aktionären der Gesellschaft die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zu empfehlen.

1.1.4 Delisting

Nach den Angaben der Bieterin unter Ziffer 11.4 der Angebotsunterlage beabsichtigt sie, die dort zusammengefassten Folgen des Delisting sowie die damit verbundenen Auswirkungen für die ALBA SE-Aktien und die ALBA SE-Aktionäre zu bewirken.

Die Bieterin weist darauf hin, dass die ALBA SE-Aktien, die während der Annahmefrist nicht angedient wurden, bis zum Wirksamwerden der jeweiligen Widerrufsentscheidung unter der ISIN DE0006209901 im regulierten Markt der Börse Düsseldorf bzw. der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden können.

Das Delisting wird ausweislich Ziffer 11.4 der Angebotsunterlage insbesondere die folgenden Auswirkungen auf die ALBA SE-Aktien und die ALBA SE-Aktionäre haben:

- Im Falle des Delisting FWB endet der Handel der ALBA SE-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Aufgrund des bereits von der Börse Düsseldorf stattgegebenen Delisting BDD endet der Handel der ALBA SE-Aktien im regulierten Markt der Börse Düsseldorf mit Ablauf des 8. November 2024. Die ALBA SE-Aktien sind im Falle eines solchen vollständigen Delisting dann nicht mehr zum Handel an einem regulierten Markt innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union und/oder des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen. Die ALBA SE-Aktionäre werden nach dem Delisting FWB und damit dem vollständigen Delisting keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt für die ALBA SE-Aktien haben, was (i) zu Einschränkungen der Handelbarkeit der ALBA SE-Aktien führen kann und (ii) zu Kursverlusten der ALBA SE-Aktien führen kann.
- In der Delisting-Vereinbarung habe sich die ALBA SE dazu verpflichtet, keine Maßnahmen zu treffen oder unter ihren Einflussmöglichkeiten zu dulden, die nach Ablauf der Annahmefrist zu einer Aufrechterhaltung der Börsennotierung führen oder nach Durchführung des Delisting zu einer erneuten Börsennotierung führen können. Des Weiteren werde die Gesellschaft keine Maßnahmen treffen oder unterstützen, die zu einer Einbeziehung der ALBA SE-Aktien in den Börsenhandel im Freiverkehr oder einem MTF im Sinne der MAR führen können. Selbst in einem Szenario, in dem die ALBA SE-Aktien an bestimmten organisierten Handelsplattformen weiter gehandelt würden, werden laut Bieterin die Handelsvolumina in ALBA SE-Aktien wahrscheinlich deutlich abnehmen und keine normalen Handelsaktivitäten mehr zulassen.
- Die Bieterin führt weiterhin aus, dass nach Vollzug des Delisting bestimmte rechtliche Vorschriften, insbesondere einige Transparenz- und Veröffentlichungsvorschriften keine Anwendung mehr auf die ALBA SE, die ALBA SE-Aktionäre und die ALBA SE-Aktien finden werden, einschließlich unter anderem der Vorschriften zur Veröffentlichung und Einreichung von Finanzberichten zum Unternehmensregister einschließlich der Pflicht zur Aufstellung, Veröffentlichung und Einreichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG sowie der Vorschriften bezüglich der Überwachung von Unternehmensabschlüssen gemäß §§ 106 ff. WpHG. Darüber hinaus wird laut Bieterin der Handel mit ALBA SE-Aktien nicht mehr von zahlreichen Transparenz- und Handelsvorschriften profitieren, insbesondere

§§ 33 ff. (Stimmrechtsmitteilungen von Aktionären) und 48 ff. (Verpflichtungen von börsennotierten Unternehmen gegenüber ihren Gesellschaftern) WpHG, Artikel 17 (Ad-hoc-Publizität), Artikel 18 (Insiderlisten) und Artikel 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) MAR sowie bestimmten Vorschriften der Börsenordnung der FWB sowie der Börsenordnung der Börse Düsseldorf. Dies habe eine deutlich geringere Transparenz und ein geringeres Schutzniveau für ALBA SE-Aktionäre zur Folge.

- Laut den Angaben der Bieterin wird nach Vollzug des Delisting der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mehr auf die ALBA SE anwendbar sein. Die ALBA SE werde dementsprechend nicht mehr verpflichtet sein, die Anwendung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in Betracht zu ziehen und eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf Ziffer 11.4 der Angebotsunterlage verwiesen.

1.2 Absichten der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen

Unter Ziffer 12 der Angebotsunterlage werden die Absichten der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen beschrieben, welche im Folgenden dargestellt werden. Gemäß Ziffer 12 der Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Absichten im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WpÜG, die von den in Ziffern 12.1 bis 12.8 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten abweichen oder über diese hinausgehen.

1.2.1 Künftige Geschäftstätigkeit der ALBA SE

Nach Angaben der Bieterin unter Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage ist sie bereits Mehrheitsaktionärin der ALBA SE und der Auffassung, dass die Gesellschaft eine grundsätzlich erfolgsversprechende Geschäftsstrategie verfolgt. Laut Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine konkreten Absichten, die auf eine Änderung der Geschäftstätigkeit infolge des Delisting gerichtet sind oder sich auf die Geschäftsstrategie der Gesellschaft wesentlich auswirken könnten. Des Weiteren gibt die Bieterin an, dass die ALBA SE und ihre Tochterunternehmen zukünftig weiterhin eigenständig unter dem Dach der Bieterin geführt werden soll und die Bieterin nicht beabsichtigt, die Geschäftstätigkeit der ALBA SE aufgrund des Vollzugs des Delisting zu ändern.

1.2.2 Sitz der ALBA SE, Standorte wesentlicher Unternehmensteile

Ausweislich Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, infolge des Delisting den Sitz der Gesellschaft an einen anderen Standort zu verlegen, und hat keine Absicht, den Standort wesentlicher Unternehmensteile der ALBA SE zu verlegen oder zu schließen.

1.2.3 Vermögensverwendung und künftige Verpflichtungen der ALBA SE

Gemäß Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage hat die Bieterin keine Absichten im Hinblick auf die Vermögenswerte der ALBA SE oder die Begründung zukünftiger Verpflichtungen der ALBA SE.

1.2.4 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der ALBA SE

Gemäß Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin hinsichtlich der Arbeitnehmer der ALBA SE und der Tochterunternehmen der ALBA SE keine Änderungen. Auch hinsichtlich deren Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt die Bieterin nach ihren Angaben keine wesentlichen Änderungen. Die Bieterin schätzt laut Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage das Know-how und die Erfahrung der Mitarbeiter der ALBA SE-Gruppe sehr und beabsichtigt, dass sich für die Arbeitnehmer der ALBA SE-Gruppe auch nach Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots unverändert attraktive berufliche Perspektiven ergeben. Gemäß Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin keine Veränderungen hinsichtlich der Arbeitnehmervertretungen in der ALBA SE und ihren Tochterunternehmen.

1.2.5 Verwaltungsrat und geschäftsführender Direktor der ALBA SE; Corporate Governance

Gemäß Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage hat die Bieterin nicht die Absicht, die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der ALBA SE zu ändern oder den geschäftsführenden Direktor der Gesellschaft auszuwechseln oder eine solche Änderung einzuleiten. Nach Angaben der Bieterin hat sie ebenfalls nicht die Absicht, Maßnahmen einzuleiten, die auf die Abberufung der aktuellen Verwaltungsratsmitglieder oder des geschäftsführenden Direktors sowie die Beendigung der entsprechenden Anstellungsverträge abzielen, und hat auch nicht die Absicht, derartige Maßnahmen auf sonstige Weise zu unterstützen.

Des Weiteren gibt die Bieterin als ihre Absicht an, dass der Verwaltungsrat die ALBA SE auch weiterhin unabhängig und in eigener Verantwortung führt

1.2.6 Mögliche gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen

Ausweislich Ziffer 12.6 der Angebotsunterlage hat die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nicht die Absicht, gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen in Bezug auf die ALBA SE vorzunehmen. Im Einzelnen:

Nach den Angaben der Bieterin beabsichtigt sie nicht, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 AktG mit der ALBA SE zu schließen, und laut Bieterin ist sie auch nicht aufgrund sonstiger Vereinbarungen zum Abschluss eines solchen Vertrags verpflichtet. Nach den Angaben der Bieterin ist sie weder rechtlich noch operativ verpflichtet, einen solchen Vertrag zu schließen, ungeachtet dessen, dass sie bereits die erforderliche Mehrheit in der Hauptversammlung der ALBA SE hat. Des Weiteren gibt die Bieterin an, dass insbesondere vom Verwaltungsrat der ALBA SE erwartet wird, dass dieser die ALBA SE weiterhin unabhängig führt.

Ausweislich Ziffer 12.6 der Angebotsunterlage hat die Bieterin auch nicht die Absicht, eine Übertragung der von den verbleibenden ALBA SE-Aktionären gehaltenen ALBA SE-Aktien auf die Bieterin im Wege eines sogenannten „umwandlungsrechtlichen Squeeze-out“ gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz (*UmwG*) zu verlangen oder einen sogenannten „aktienrechtlichen Squeeze-out“ gemäß §§ 327a ff. AktG durchzuführen. Die Voraussetzungen für einen Squeeze-out werden von der Bieterin unter Ziffer 16.4 der Angebotsunterlage beschrieben.

1.2.7 Dividendenpolitik

Ausweislich Ziffer 12.7 der Angebotsunterlage hat die Bieterin keine Absicht, das zuletzt in der Ad hoc-Mitteilung vom 24. April 2023 kommunizierte geplante Vorgehen des Verwaltungsrats der ALBA SE im Hinblick auf die Dividendenpolitik für die Geschäftsjahre ab 2023 für Dividendenausschüttungen zukünftig zu ändern. Gemäß Ziffer 12.7 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass der Verwaltungsrat insoweit nicht mehr an der bisherigen starren Orientierung der Dividende an der Gewinnentwicklung festhält, sondern für den Gewinnverwendungsvorschlag an die Hauptversammlung auch weitere Kriterien wie (unter anderem) die im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Cashflows sowie die erwartete kurz- und mittelfristige Geschäftsentwicklung berücksichtigt.

1.2.8 Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin

Die Bieterin verfolgt gemäß Ziffer 12.8 der Angebotsunterlage mit dem Delisting-Erwerbsangebot keine Absichten im Hinblick auf sich selbst. Insbesondere hat die Bieterin ausweislich Ziffer 12.8 der Angebotsunterlage, soweit sie vom Delisting-Erwerbsangebot betroffen ist – mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage erläuterten erwarteten Auswirkungen des Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin –, nicht die Absicht, im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot Veränderungen oder Maßnahmen bei der Bieterin vorzunehmen im Hinblick auf den Gesellschaftszweck, das zukünftige operative Geschäft, den Sitz oder den Standort von wesentlichen Unternehmensteilen, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer, deren Vertretungen oder Beschäftigungsbedingungen oder die Mitglieder der Organe.

2. BEWERTUNG DER ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER MIT DER BIETERIN GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN SOWIE DER VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN FÜR DIE ALBA SE

Der Verwaltungsrat hat den in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergrund und die dort beschriebenen Absichten der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen sorgfältig und eingehend geprüft. Die gemeinsame Übereinkunft sowie die Bestimmungen zur Durchführung des Delisting sind in der Delisting-Vereinbarung (siehe bereits Ziffer I. und VII.1.1.3 dieser Stellungnahme) niedergelegt worden. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die in der Angebotsunterlage bekundeten Absichten der Bieterin und ihre möglichen Folgen für die Zukunft der ALBA SE und ihrer Geschäftstätigkeit vorteilhaft sind, weshalb er diese unterstützt.

2.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots

Der Verwaltungsrat unterstützt die unter Ziffer 11 der Angebotsunterlage als Hintergrund zum Delisting-Erwerbsangebot getroffenen Aussagen, denn auch nach Auffassung des Verwaltungsrats hat die Börsennotierung für die ALBA SE mittlerweile mehr Nachteile als Vorteile. Der Verwaltungsrat teilt die Überzeugung der Bieterin, dass das geplante Delisting der ALBA SE-Aktien sowie die beabsichtigte Einstellung der Einbeziehung der ALBA SE-Aktien in alle organisierten Handelsplattformen (einschließlich des Freiverkehrs) im Interesse der ALBA SE und der ALBA SE-Aktionäre liegen. Durch das Delisting wird es der ALBA SE auch nach Auffassung des Verwaltungsrats ermöglicht, erhebliche mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung verbundene Kosten einzusparen, den regulatorischen Aufwand (einschließlich solchem für die Erfüllung von Berichtspflichten) zu reduzieren und durch die Börsennotierung

beanspruchte Managementkapazitäten freizusetzen. Die Ausführungen der Bieterin in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage sind daher aus Sicht des Verwaltungsrats zutreffend.

Zugleich befürwortet der Verwaltungsrat das geplante Delisting vor dem Hintergrund eines gegenüber nichtbörsennotierten Wettbewerbern bestehenden Wettbewerbsnachteils, da diese nicht von den umfassenden regulatorischen Verpflichtungen der Börsennotierung betroffen sind und somit komplikationsfreier und kostenschonender auf ein sich veränderndes Marktumfeld reagieren können.

Der Verwaltungsrat befürwortet das Delisting auch vor dem Hintergrund der freiwerdenden Managementkapazitäten und der weiteren, von der Bieterin unter Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage zutreffend ausgeführten Gründe. Aus Sicht des Verwaltungsrats führt das Delisting außerdem zu einer erheblichen Reduktion von internem Arbeitsaufwand und von Mehrkosten, denn börsennotierte Gesellschaften unterliegen in aktien- und aufsichtsrechtlicher Hinsicht einem Sonderrecht. Mit Blick auf ein sich ständig verschärfendes Sanktionsregime erfordert die Einhaltung dieses „Börsen-Sonderrechts“ eine sehr aufwändige Compliance-Organisation, die Managementkapazitäten bindet.

2.2 Voraussetzungen eines Delisting, Delisting-Vereinbarung und Delisting

Der Verwaltungsrat nimmt auch die Einschätzung der Bieterin zu den Voraussetzungen eines Delisting sowie zur Delisting-Vereinbarung (wie auch unter Ziffern VII.1.1.2 und VII.1.1.3 dieser Stellungnahme beschrieben) zur Kenntnis und teilt diese.

2.3 Delisting

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen der Bieterin zum Delisting (wie in Ziffer 11.4 der Angebotsunterlage angegeben) zustimmend zur Kenntnis. Auch die Angaben der Bieterin zu den Auswirkungen des Delisting auf die ALBA SE-Aktien und die ALBA SE-Aktionäre (hierzu ebenfalls Ziffer 11.4 der Angebotsunterlage und Ziffer VII.1.1.4 dieser Stellungnahme), nimmt der Verwaltungsrat zustimmend zur Kenntnis.

2.4 Künftige Geschäftstätigkeit der ALBA SE

Der Verwaltungsrat der ALBA SE nimmt positiv die Auffassung der Bieterin zur Kenntnis, dass die Gesellschaft eine grundsätzlich erfolgversprechende Geschäftsstrategie verfolgt. Der Verwaltungsrat begrüßt, dass die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine konkreten Absichten hat, die auf eine Änderung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft infolge des Delisting gerichtet sind oder sich auf die Geschäftsstrategie der Gesellschaft wesentlich auswirken könnten, dass die ALBA SE und ihre Tochterunternehmen zukünftig weiterhin eigenständig unter

dem Dach der Bieterin geführt werden soll und dass die Geschäftstätigkeit der ALBA SE aufgrund des Vollzugs des Delisting nicht geändert werden soll.

2.5 Sitz der ALBA SE; Standorte wesentlicher Unternehmensteile

Der Verwaltungsrat begrüßt, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, infolge des Delisting den Sitz der ALBA SE an einen anderen Standort zu verlegen, und keine Absicht hat, den Standort wesentlicher Unternehmensteile der ALBA SE zu verlegen oder zu schließen, da ein entsprechender Änderungsbedarf nach seiner Auffassung derzeit nicht besteht.

2.6 Vermögensverwendung und künftige Verpflichtungen der ALBA SE

Der Verwaltungsrat begrüßt des Weiteren, dass die Bieterin keine Absichten im Hinblick auf die Vermögenswerte der ALBA SE oder die Begründung zukünftiger Verpflichtungen der ALBA SE hat.

2.7 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen der ALBA SE

Von besonderer Wichtigkeit sind für den Verwaltungsrat die Absichtserklärungen der Bieterin im Hinblick auf die Arbeitnehmer der ALBA SE und der Tochterunternehmen der ALBA SE sowie deren Beschäftigungsbedingungen. Der Verwaltungsrat begrüßt ausdrücklich, dass die Bieterin keine Änderungen hinsichtlich der Arbeitnehmer der ALBA SE und der Tochterunternehmen der ALBA SE sowie keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich deren Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt. Der Verwaltungsrat nimmt darüber hinaus sehr positiv zur Kenntnis, dass die Bieterin das Know-how und die Erfahrung der Mitarbeiter der ALBA SE und ihrer Tochterunternehmen sehr schätzt und beabsichtigt, dass sich für die Arbeitnehmer der ALBA SE und ihrer Tochterunternehmen auch nach der Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots unverändert attraktive berufliche Perspektiven ergeben sollen.

Dass die Bieterin keine Absichten in Bezug auf die Arbeitnehmervertretungen in der ALBA SE und ihren Tochterunternehmen hat, nimmt der Verwaltungsrat ebenfalls ausdrücklich positiv zur Kenntnis.

Der Verwaltungsrat geht daher davon aus, dass der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots keine nachteiligen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der ALBA SE und der ALBA SE-Gruppe hinsichtlich ihrer Arbeitsverträge und Arbeitsbedingungen haben wird. Ferner geht der Verwaltungsrat davon aus, dass der Vollzug des Angebots auf die Arbeitnehmervertretungen, insbesondere die Betriebsräte der ALBA SE-Gruppe, keine Auswirkungen haben wird.

2.8 Verwaltungsrat und geschäftsführender Direktor der ALBA SE; Corporate Governance

Der Verwaltungsrat nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Bieterin nicht die Absicht hat, die Zusammensetzung des Verwaltungsrats zu ändern und den geschäftsführenden Direktor auszuwechseln oder eine solche Änderung einzuleiten. Die Absicht der Bieterin, nicht auf personelle Veränderungen im Verwaltungsrat hinzuwirken und dass der Verwaltungsrat die ALBA SE die Gesellschaft weiterhin unabhängig und in eigener Verantwortung leiten soll, begrüßt der Verwaltungsrat. Gleiches gilt für die Absicht der Bieterin, die Personalie des geschäftsführenden Direktors nicht zu verändern.

2.9 Mögliche gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen

Der Verwaltungsrat begrüßt die Aussage der Bieterin, dass sie derzeit keine gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen in Bezug auf die ALBA SE und ausdrücklich keinen Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der ALBA SE beabsichtigt.

Ferner nimmt der Verwaltungsrat die an ihn gerichtete Erwartung zustimmend zur Kenntnis, dass er die ALBA SE weiterhin unabhängig führt. Der Verwaltungsrat nimmt auch positiv zur Kenntnis, dass die Bieterin gegenwärtig keine Absicht hat, eine Übertragung der von den verbleibenden ALBA SE-Aktionären gehaltenen ALBA SE-Aktien auf die Bieterin im Wege eines sogenannten „umwandlungsrechtlichen Squeeze-out“ gemäß § 62 Abs. 5 UmwG zu verlangen oder einen sogenannten „aktienrechtlichen Squeeze-out“ gemäß §§ 327a ff. AktG durchzuführen.

2.10 Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, das zuletzt in der Ad hoc-Mitteilung vom 24. April 2023 kommunizierte geplante Vorgehen im Hinblick auf die Dividendenpolitik für die Geschäftsjahre ab 2023 für Dividendenausschüttungen zukünftig zu ändern.

2.11 Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin

Der Verwaltungsrat nimmt die Aussagen der Bieterin in Ziffer 12.8 der Angebotsunterlage zur Kenntnis und hält sie für plausibel, dass die Bieterin mit dem Delisting-Erwerbsangebot keine Absichten im Hinblick auf sich selbst verfolgt und nicht die Absicht hat, im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot Veränderungen oder Maßnahmen bei der Gesellschaft vorzunehmen im Hinblick auf den Gesellschaftszweck, das zukünftige operative Geschäft, den Sitz oder den Standort von wesentlichen Unternehmensteilen, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer, deren Vertretungen oder Beschäftigungsbedingungen oder die Mitglieder der Organe.

2.12 Steuerliche Folgen

Der Verwaltungsrat weist ferner darauf hin, dass der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots Auswirkungen auf die steuerliche Situation der ALBA SE-Gruppe haben kann. Steuerliche Auswirkungen könnten insbesondere mit etwaigen künftigen weitergehenden Strukturmaßnahmen verbunden sein. Diese bedürfen jedoch der steuerlichen Prüfung im konkreten Einzelfall und können daher hier nicht näher erläutert werden. Die in der Angebotsunterlage der Bieterin in Ziffern 15.2.2.2, 15.3.2.2 und 15.3.3.3 angegebene Thematik der Grunderwerbsteuer betrifft dagegen die Bieterin und nicht die ALBA SE.

Der Verwaltungsrat übernimmt mit dieser Stellungnahme keine steuerliche Beratung. Insbesondere hat der Verwaltungsrat weder die steuerlichen Folgen für die Bieterin und die ALBA SE-Aktionäre beurteilt noch etwaige steuerliche Auswirkungen im Ausland geprüft.

2.13 Finanzielle Folgen

Der Verwaltungsrat weist hinsichtlich der Auswirkungen eines erfolgreichen Delisting-Erwerbsangebots auf bestehende Finanzierungsvereinbarungen der ALBA SE-Gruppe darauf hin, dass keine wesentlichen Finanzierungsvereinbarungen bestehen, in deren Zusammenhang dem Vertragspartner im Falle eines erfolgreichen Delisting-Erwerbsangebots oder Delisting ein Kündigungsrecht zusteht.

2.14 Folgen für wesentliche vertragliche Vereinbarungen

Der Verwaltungsrat weist hinsichtlich der Auswirkungen eines erfolgreichen Delisting-Erwerbsangebots oder Delisting auf wesentliche vertragliche Vereinbarungen der ALBA SE-Gruppe darauf hin, dass keine wesentlichen vertraglichen Vereinbarungen bestehen, die dem Vertragspartner im Falle eines erfolgreichen Angebots oder Delisting ein Kündigungsrecht einräumen würden.

VIII.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE ALBA SE-AKTIONÄRE

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den ALBA SE-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem ALBA SE-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Der Verwaltungsrat rät den ALBA SE-Aktionären, sich insoweit sachverständig beraten zu lassen.

Der Verwaltungsrat weist weiter darauf hin, dass er keine Einschätzung dazu abgibt und abgeben kann, ob ALBA SE-Aktionären durch die Annahme oder die Nichtannahme des

Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Der Verwaltungsrat empfiehlt den ALBA SE-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden.

1. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN IM FALLE DER ANNAHME DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

ALBA SE-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- ALBA SE-Aktionäre, die das Angebot annehmen, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Wertes der ALBA SE-Aktien oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen profitieren. Andererseits tragen ALBA SE-Aktionäre, die das Angebot annehmen, auch nicht mehr die Risiken, die aus negativen Entwicklungen bei der Gesellschaft oder des Marktumfeldes resultieren können. Sie werden insbesondere nicht durch etwaige negative Entwicklungen des Wertes der ALBA SE-Aktien beeinträchtigt.
- Sollten in Zukunft Dividenden ausgeschüttet werden, kommt diese ALBA SE-Aktionären, die das Angebot annehmen, nicht zugute.
- Mit der Übertragung von ALBA SE-Aktien bei Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots werden auch alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht, auf die Bieterin übertragen.
- Die Bieterin ist nach dem WpÜG berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist zu ändern. Sie kann allerdings die Angebotsgegenleistung nicht verringern. Im Falle einer Änderung des Angebots steht denjenigen ALBA SE-Aktionären, die das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben, bis zum Ablauf der Annahmefrist ein Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 18 der Angebotsunterlage zu. Die Möglichkeit zur Annahme des geänderten Angebots bleibt unberührt.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots ist nur unter den in Ziffern 18.1 und 18.2 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. Es ist laut Ziffer 17.6 der Angebotsunterlage nicht beabsichtigt, eine Zulassung zum Börsenhandel der Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien zu organisieren oder zu beantra-

gen. ALBA SE-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung ihrer ALBA SE-Aktien in die ISIN DE000A40ETD7 ihre Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien nicht mehr über die Börse handeln.

- Mit Vollzug des Delisting verlieren ALBA SE-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen, ihre Mitgliedschaftsrechte aus ihren Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl der ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehenden sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebenden Anzahl von ALBA SE-Aktien (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse ALBA SE-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Delisting-Erwerbsangebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den ALBA SE-Aktionären, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Delisting-Erwerbsangebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die ALBA SE-Aktionäre. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse ALBA SE-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen ALBA SE-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Delisting-Erwerbsangebot bereits angenommen haben.
- ALBA SE-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen, nehmen an etwaigen Barabfindungen irgendwelcher Art nicht teil, die künftig kraft Gesetzes im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (vgl. näher die Ausführungen unter Ziffern 16.3 und 16.4 der Angebotsunterlage). Etwaige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert eines Unternehmens bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten dem Betrag des Angebotspreises entsprechen, könnten jedoch auch darüber oder darunter liegen. Nach Ansicht des Verwaltungsrats ist nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt Abfindungsbeträge über dem Betrag des Angebotspreises liegen könnten. Auch wenn sie höher ausfallen, haben die das Delisting-Erwerbsangebot annehmenden ALBA SE-Aktionäre

keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.

2. AUSWIRKUNGEN DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS AUF DIE ALBA SE-AKTIONÄRE, DIE DAS DELISTING-ERWERBSANGEBOT NICHT ANNEHMEN

ALBA SE-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebots nicht annehmen und ihre ALBA SE-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert ALBA SE-Aktionäre. ALBA SE-Aktien, für welche das Delisting-Erwerbsangebot nicht angenommen wird, können weiterhin an der Börse Düsseldorf und der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, jedoch nur solange die jeweilige Börsenzulassung fortbesteht.

ALBA SE-Aktionäre sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage und die folgenden Hinweise beachten:

- Sie tragen die Risiken und Chancen der künftigen Wertentwicklung der ALBA SE-Aktien, für die sie das Delisting-Erwerbsangebot nicht annehmen. In Ziffer 16.2 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass der gegenwärtige Börsenkurs der ALBA SE den Umstand reflektiert, dass die Bieterin ein Delisting-Erwerbsangebot zu einem Angebotspreis von EUR 7,94 je ALBA SE-Aktie veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Kurs der ALBA SE-Aktie nach Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots, soweit ein solcher Kurs dann noch verfügbar sein wird, weiter auf dem derzeitigen Kursniveau bewegen wird, oder darunter oder darüber liegen wird.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in der Zukunft, beispielsweise nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots, der Delisting-Antrag nachteilig auf den Preis bzw. den Wert der ALBA SE-Aktien auswirken wird.
- Insbesondere endet mit dem Delisting FWB der Handel der ALBA SE-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Aufgrund des bereits von der Börse Düsseldorf stattgegebenen Delisting BDD endet der Handel der ALBA SE-Aktien im regulierten Markt der Börse Düsseldorf mit Ablauf des 8. November 2024. Die ALBA SE-Aktien sind nach einem solchen vollständigen Delisting nicht mehr zum Handel an einem regulierten Markt innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union und/oder des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen. Gemäß Ziffer 16.2 der Angebotsunterlage ist es darüber hinaus möglich, dass es zukünftig bei der ALBA SE-Aktie keinen Aktienkurs mehr geben wird, weil die Bieterin nicht ausschließen kann, dass auch die Einbeziehung der ALBA SE-Aktien in den Handel im Freiverkehr an den Börsen, an

denen derzeit eine solche Einbeziehung besteht (vgl. vorstehend Ziffer II.1), beendet wird. Die Gesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, keine Maßnahmen zu treffen oder zu unterstützen, die zu einer Einbeziehung der ALBA SE-Aktien in den Börsenhandel im Freiverkehr oder einem MTF im Sinne der MAR führen können. Die ALBA SE-Aktionäre werden daher nach dem Delisting FWB und damit dem vollständigen Delisting keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt für die ALBA SE-Aktien haben oder diese unter Umständen sogar überhaupt nicht mehr an einer Börse handeln können, was (i) sich nachteilig auf die Handelbarkeit der ALBA SE-Aktien auswirken kann und (ii) zu Kursverlusten der ALBA SE-Aktien führen kann.

- Selbst wenn sich ein Delisting verzögert oder gar nicht stattfinden sollte, wird der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes von ALBA SE-Aktien führen. Es ist demnach zu erwarten, dass Angebot und Nachfrage für ALBA SE-Aktien nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots geringer als heute sein werden, sodass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in ALBA SE-Aktien nicht mehr gewährleistet sein könnte oder sogar überhaupt kein Börsenhandel mehr stattfinden könnte. Dies könnte dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden könnten. Ferner könnte eine geringe Liquidität der ALBA SE-Aktien zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen oder Kursverlusten der ALBA SE-Aktien als in der Vergangenheit führen. Hierauf weist die Bieterin unter Ziffer 16.2 der Angebotsunterlage auch explizit hin.
- Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar bereits 9.198.703 ALBA SE-Aktien, was etwa 93,483 % des derzeit ausgegebenen Grundkapitals und der Stimmrechte an der ALBA SE entspricht. Die Bieterin verfügt damit bereits über die erforderliche Mehrheit von 75 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der ALBA SE, um in der Hauptversammlung der Gesellschaft wesentliche gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen in Bezug auf die ALBA SE durchsetzen zu können. Zu den gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen, die die Bieterin in einer Hauptversammlung der ALBA SE beschließen könnte, gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträge wie insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Umwandlungen und Liquidationen (einschließlich einer sog. „übertragenden Auflösung“). Auf die Möglichkeit der Durchsetzung wesentlicher relevanter Strukturmaßnahmen durch die Bieterin, welche eine qualifizierte Mehrheit in der ALBA SE-Hauptversammlung erfordern würden, weist die Bieterin in der Angebotsunterlage unter Ziffer 16.3 hin. Nach

deutschem Recht würde nur ein Teil der vorgenannten Maßnahmen eine Verpflichtung der Bieterin nach sich ziehen, den Minderheitsaktionären ein Angebot zum Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Abfindung unterbreiten oder eine angemessene Abfindung gewähren zu müssen, jeweils auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der ALBA SE, die durch ein Bewertungsgutachten zu belegen und gegebenenfalls in einem gerichtlichen Spruchverfahren oder einem sonstigen Verfahren gerichtlich zu überprüfen wäre. Da bei einer solchen Unternehmensbewertung auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der ALBA SE über die betreffende Maßnahme abzustellen wäre, kann eine etwa anzubietende oder zu gewährende Abfindung dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger liegen als dieser. Darüber hinaus kann es nach geltendem Recht möglich oder erforderlich sein, eine Abfindung in Form von Aktien anzubieten, die ebenfalls zu bewerten wären. Die Durchführung einiger dieser vorgenannten Maßnahmen könnte ebenfalls – wie das geplante Delisting – zu einer Beendigung der Börsennotierung der ALBA SE-Aktien führen.

- Die Bieterin könnte eine Übertragung der ALBA SE-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (Squeeze-out), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an ALBA SE-Aktien (90 % bzw. 95 %) an der Gesellschaft hält (siehe hierzu insbesondere Ziffer 16.4 der Angebotsunterlage sowie Ziffer VII.1.2.6 dieser Stellungnahme). Mit der Durchführung eines Squeeze-out würde eine etwaige noch bestehende Börsennotierung automatisch beendet. Wäre die Bieterin verpflichtet, im Fall eines Squeeze-out eine angemessene Barabfindung zu zahlen, bestimmte sich diese grundsätzlich nach dem Unternehmenswert der ALBA SE zum betreffenden Zeitpunkt. Die Barabfindung wird im Fall eines aktien- oder verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out durch einen gerichtlich bestellten Prüfer geprüft. Die so ermittelte Barabfindung kann dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger liegen.

IX.

INTERESSEN DER MITGLIEDER DER FÜHRUNGSGREMIEN DER ALBA SE

Der Verwaltungsrat der ALBA SE besteht zurzeit aus den folgenden drei Mitgliedern: Dirk Beuth (Verwaltungsratsvorsitzender), Michaela Vorreiter-Wahner (Stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende) und Thorsten Greb, der zugleich geschäftsführender Direktor der ALBA SE ist.

Die drei Verwaltungsratsmitglieder nehmen auch Funktionen für die Bieterin wahr; Herr Beuth als Commercial Manager, Frau Vorreiter-Wahner als Leiterin des Fachbereichs Finanzen und Steuern und Herr Greb als Mitglied des Führungsgremiums der Bieterin, dem Vorstand der ALBA Verwaltungs Public Limited Company. Ungeachtet dieser Funktionen waren alle drei Mitglieder des Verwaltungsrats weder in Vorüberlegungen noch in Vorbereitungen des Delisting involviert und haben keinerlei Informationen hierzu erhalten, bis die Bieterin mit dem Vorschlag zum Abschluss der Delisting-Vereinbarung an sie herantrat. Sowohl die Bieterin als auch die ALBA SE haben mit keinem der drei Mitglieder des Verwaltungsrats Vereinbarungen getroffen, die eine Förderung des beabsichtigten Delisting betreffen.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG haben im Zusammenhang mit der Delisting-Vereinbarung, dem Delisting-Erwerbsangebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf die ALBA SE oder ihre Führungsgremien ausgeübt. Insbesondere sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats und dem geschäftsführenden Direktor der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Delisting-Vereinbarung, dem Delisting-Erwerbsangebot und dieser Stellungnahme keine finanziellen oder sonstigen geldwerten Vorteile von der Bieterin oder den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt worden.

Der Verwaltungsrat hat am 30. Oktober 2024 – in Anwesenheit des Verwaltungsratsmitglieds Thorsten Greb auch in seiner Eigenschaft als geschäftsführender Direktor der Gesellschaft – über die Stellungnahme beraten und – mit enthaltender Stimme des Verwaltungsratsmitglieds Thorsten Greb auch in seiner Eigenschaft als geschäftsführender Direktor der Gesellschaft – einen Beschluss über die Abgabe dieser Stellungnahme gefasst. Da Thorsten Greb auch Mitglied des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Bieterin ist (siehe hierzu Ziffer 6.3.1 der Angebotsunterlage sowie Ziffer III.3 dieser Stellungnahme), hat er an der Willensbildung des Verwaltungsrats über die Abgabe dieser Stellungnahme nicht mitgewirkt und sich bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Abgabe dieser Stellungnahme freiwillig der Stimme enthalten, um einem möglichen Interessenkonflikt aufgrund seines Vorstandsmandats bei der Bieterin bestmöglich Rechnung zu tragen. Dabei nahm Thorsten Greb an der Beschlussfassung über die Stellungnahme mit enthaltender Stimme teil, um die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats zu gewährleisten.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat den Inhalt dieser Stellungnahme am 30. Oktober 2024 – nach umfassender Beratung über den Entwurfsstand dieser Stellungnahme – einstimmig bei Stimmenthaltung des Verwaltungsratsmitglieds Thorsten Greb auch in seiner Eigenschaft als geschäftsführender Direktor der Gesellschaft beschlossen.

X.

ABSICHT ZUR ANNAHME DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

Die Mitglieder des Verwaltungsrats halten zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme keine ALBA SE-Aktien und können daher keine Entscheidung über die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots treffen.

XI.

ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG

Der Verwaltungsrat hat unter Würdigung sämtlicher aus seiner Sicht relevanten Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung der Angebotsunterlage und der das Delisting-Erwerbsangebot begleitenden Umstände, das Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass das Delisting im besten Interesse der Gesellschaft liegt, und unterstützt daher auch die hierfür erforderliche Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots der Bieterin danach in seiner Gesamtheit .

Die von der Bieterin in der Angebotsunterlage und in der Delisting-Vereinbarung geäußerten Absichten und getroffenen Vereinbarungen im Hinblick auf die ALBA SE und die ALBA SE-Gruppe bewertet der Verwaltungsrat als positiv. Aus dem mit der Delisting-Vereinbarung und dem Delisting-Erwerbsangebot eingeschlagenen Rückzug der Gesellschaft vom regulierten Kapitalmarkt ergeben sich für die ALBA SE beachtliche Vorteile. Durch das Delisting wird die Gesellschaft von zahlreichen rechtlichen Pflichten entlastet. Gerade der Wegfall der mit der Börsennotierung einhergehenden notwendigen Handels- und Kapitalmarktregulierung, insbesondere in Form von Finanzberichten und der Ad hoc-Publizitätspflicht, ist aus Sicht des Verwaltungsrats als Erleichterung der internen und externen Kommunikation für die Gesellschaft zu begreifen, wodurch die Gesellschaft voraussichtlich erheblich entlastet wird. Zugleich befürwortet der Verwaltungsrat das geplante Delisting vor dem Hintergrund eines gegenüber nichtbörsennotierten Wettbewerbern bestehenden Wettbewerbsnachteils, da diese nicht von den umfassenden regulatorischen Verpflichtungen der Börsennotierung betroffen sind und somit komplikationsfreier und kostenschonender auf ein sich veränderndes Marktumfeld reagieren können. Ebenfalls als positiv bewertet der Verwaltungsrat die durch das Delisting freiwerdenden Managementkapazitäten, denn das Delisting führt zu einer Verschlankung der mit Blick auf ein bestehendes „Börsen-Sonderrecht“ erforderlichen Compliance-Organisation der Gesellschaft, sowie die mit dem Delisting einhergehende Senkung von Verwaltungskosten. Insgesamt bewertet der Verwaltungsrat die mit dem Delisting einhergehenden Folgen für die ALBA SE, insbesondere aufgrund der Steigerung der unternehmerischen und strategischen Flexibilität, als positiv.

Der Verwaltungsrat hält allerdings den von der Bieterin angebotenen Angebotspreis für zu niedrig und aus finanzieller Sicht für nicht angemessen. Der Angebotspreis übersteigt zwar

den durch die BaFin mitgeteilten volumengewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Ankündigung des Delisting-Erwerbsangebots, und damit den gesetzlichen Mindestpreis. Er reflektiert nach Einschätzung des Verwaltungsrats jedoch nicht hinreichend die langfristige Ertragskraft sowie die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten – und damit den inneren Unternehmenswert – der ALBA SE.

Unter Berücksichtigung sämtlicher vorstehender Ausführungen in dieser Stellungnahme, insbesondere unter Berücksichtigung des nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht angemessenen Angebotspreises aber der gleichzeitig im Unternehmensinteresse liegenden Folgen des Delisting, kann der Verwaltungsrat den ALBA SE-Aktionären weder empfehlen, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen, noch ihnen empfehlen, das Delisting-Erwerbsangebot nicht anzunehmen, so dass er sich einer Empfehlung enthält (sog. neutrale Stellungnahme).

Die ALBA SE-Aktionäre sollten deshalb unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Wertes der ALBA SE-Aktien (auch unter Berücksichtigung des Delisting) in jedem Einzelfall selbst entscheiden, ob sie das Delisting-Erwerbsangebot annehmen oder nicht. Den Verwaltungsrat trifft vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots für einen ALBA SE-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben. Insbesondere gibt der Verwaltungsrat keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft, etwa bei Durchführung einer Strukturmaßnahme, eine höhere oder niedrigere Gegenleistung als im Delisting-Erwerbsangebot festgesetzt werden könnte, auf die die ALBA SE-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen, dann keinen Anspruch hätten.

Velten, den 30. Oktober 2024

ALBA SE
Der Verwaltungsrat

Anlage 1
Tochterunternehmen der ALBA SE

Mit der ALBA SE gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG

Nr.	Name	Sitz	Land
1.	ALBA Metall Nord GmbH	Rostock	Deutschland
2.	ALBA Metall Süd GmbH	Stuttgart	Deutschland
3.	ALBA Scrap and Metals Holding GmbH	Berlin	Deutschland
4.	TVF Altwert GmbH	Cottbus	Deutschland